

Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow,
Rüdnitz, Sydower Fließ

36. Jahrgang

Biesenthal, 26. September 2026

Nummer 9/2026



Aus dem Inhalt

Amtlicher Teil

- Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal
- SATZUNG über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow (Hundesteuersatzung)
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf 12.10.2026

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 01.09.2026
- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 10.08.2026
- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 20.08.2026
- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 27.08.2026

Das nächste Amtsblatt erscheint am 24.10.2026 (Änderungen vorbehalten). Redaktionsschluss ist am Montag, den 05.10.2026, um 12.00 Uhr.

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen / Öffentliche amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ	3
3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüditz vom 20.08.2026	3
SATZUNG über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow (Hundesteuersatzung)	4
SATZUNG über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin (Hundesteuersatzung)	6
SATZUNG über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Rüditz (Hundesteuersatzung)	9
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße	12
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal im Zusammenhang mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße	13
Öffentliche Bekanntmachung - Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüditz mit integrierter Änderung des Landschaftsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wendestelle Langerönnner Weg“, Gemeinde Rüditz	15
Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf 12.10.2026	17

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 10.08.2026	18
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüditz vom 20.08.2026	18
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 27.08.2026	19
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 01.09.2026	20
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10.09.2026	21

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Anzeigen, Druck Druckerei Nauendorf GmbH
Nordring 16
16278 Angermünde
Tel. (0 33 31) 30 17 0
Fax (0 33 31) 30 17 20,
E-Mail: info@druckereinauendorf.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

I. AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachungen
Öffentliche amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal**

Frau Nadine Zinke-Marggraf vom Wahlvorschlag „Biesenthals Aktive Mitte - BAM“ verliert Ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht ihr Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 09.06.2024 auf dem Wahlvorschlag „Biesenthals Aktive Mitte - BAM“ entfallenen Stimmen, ist Herr Mario Benndorf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Herr Benndorf hat seine Berufung abgelehnt. Die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson Herr Stefan Herter hat seine Berufung ebenfalls abgelehnt. Die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson Herr Hendrik Waschkowski hat seine Berufung ebenfalls abgelehnt. Die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson Frau Mandy Hilgert hat Ihre Berufung angenommen und ist von mir mit Wirkung zum 26.08.2026 in die Stadtverordnetenversammlung Biesenthal berufen worden.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 26.08.2026

gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ

Frau Mary Ehlert vom Wahlvorschlag - Wählergruppe „Bürgerbündnis Sydower Fließ“ verliert Ihren Sitz in der Gemeindevertretung Sydower Fließ durch Verzicht. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht ihr Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 09.06.2024 auf dem Wahlvorschlag - Wählergruppe „Bürgerbündnis Sydower Fließ“ entfallenen Stimmen, ist Frau Christa Wittor die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Frau Wittor wurde von mir mit Wirkung zum 01.10.2026 in die Gemeindevertretung Sydower Fließ berufen.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 14.09.2026

gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 20.08.2026

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S.1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am 20.08.2026 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 22.02.2011, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.04.2019 und durch die 2. Änderungssatzung vom 30.09.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4**Zuständigkeit der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Gemeinde in Höhe von € 15.000 oder mehr begründen.

§ 5**Vergabeentscheidungen, Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen, sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 15.000,00 Euro überschreitet.

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 25.08.2026

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 20.08.2026, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 9/2026, 36. Jahrgang, am 26.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 26.08.2026

gez. Nedlin
Amtsdirektor

SATZUNG

über die Erhebung von Hundesteuern in der
Gemeinde Melchow
(Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.1/25, [Nr. 27]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.März 2004 (GVBl.I04 [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24 [Nr.31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow in ihrer Sitzung am **10.08.2026** folgende **Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow (Hundesteuersatzung)** beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines oder mehrerer Hunde durch natürliche Personen zur persönlichen Lebensführung im Gebiet der Gemeinde Melchow. Wird ein Hund auch für andere Zwecke als zur persönlichen Lebensführung gehalten, wird er von der Steuerpflicht nur erfasst, wenn er überwiegend der persönlichen Lebensführung dient. Der Steuerpflicht unterliegen nur Hunde, die älter als drei Monate sind:
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so unterliegen sie der gemeinsamen Steuerpflicht.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gehalten,
- a) für den ersten Hund

b) für den zweiten Hund

c) für jeden weiteren Hund

d) für den ersten gefährlichen Hund

e) für jeden weiteren gefährlichen Hund

32,00 Euro

50,00 Euro

62,00 Euro

500,00 Euro

800,00 Euro
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung und der derzeit geltenden Hundehalterverordnung gelten
- a) Hunde, die als bissig gelten, weil sie Menschen oder Tiere durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder

dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

- b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
- c) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Für alle Hunderassen und Gruppen kann die örtliche Ordnungsbehörde in den Fällen des Satzes 1 Abschnitt a -c das Verfahren zum Feststellen der Gefährlichkeit von Hunden entsprechend der Hundehalterverordnung einleiten. Stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt, ist er nach § 2 Buchstabe d und e zu besteuern.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Seh- und Hörgeschädigter oder sonst hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H) dienen.
- (3) Darüber hinaus wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt, die als Therapie-hunde oder als Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes arbeiten. Das Bestehen der Prüfung ist vom Hundehalter durch das Vorlegen eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde gewährt, die als Gebrauchshunde in der benötigten Anzahl ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.
- (5) Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim oder von einer gemeinnützigen Organisation im Rahmen des Tierschutzes erworben werden und zwar für das laufende Jahr und das Folgejahr.
- (6) Für gefährliche Hunde gemäß § 3 wird eine Steuerbefreiung nicht erteilt.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen,
- b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Melchow anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- c) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur, wenn und solange nur ein nicht gefährlicher Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde oder ein gefährlicher Hund gehalten, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.
- d) Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Gemeinde Melchow oder im näheren Umland gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 14. September 2005 in der zurzeit geltenden Fassung, bestanden haben. Die Ermäßigung gilt für höchstens zwei Jagdhunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Ermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Verwaltung glaubhaft zu machen.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet ist.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Melchow zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.
- (6) Für gefährliche Hunde werden eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine allgemeine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Sie kann auf Antrag vierteljährlich entrichtet werden. (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November)
- (4) Wer bereits einen, in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland, versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zu zieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Melchow anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei dem Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Melchow abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Biesenthal-Barnim zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund einmalig eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Melchow die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim gesondert geregelt.

- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Vertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz BbgVwGG) vom 22. November 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 25], S. 317) zuletzt geändert durch Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 37]).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.20).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 55,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow (Hundesteuersatzung) tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Melchow vom 23. November 2005 über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 17.08.2026

gez. i. V. Reinhardt-Jess
stellv. Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Melchow (Hundesteuersatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow am 10.08.2026 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 9 / 2026, Jahrgang Nr. 36 am 26.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.08.2026

gez. i.V. Reinhardt-Jess
stellv. Amtsdirektorin

SATZUNG

über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 27]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I04 [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom

21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr.31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am **01.09.2026** folgende **Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin (Hundesteuersatzung)** beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines oder mehrerer Hunde durch natürliche Personen zur persönlichen Lebensführung im Gebiet der Gemeinde Breydin. Wird ein Hund auch für andere Zwecke als zur persönlichen Lebensführung gehalten, wird er von der Steuerpflicht nur erfasst, wenn er überwiegend der persönlichen Lebensführung dient. Der Steuerpflicht unterliegen nur Hunde, die älter als drei Monate sind.
- (2) Steuerpflichtig ist die hundehaltende Person. Hundehaltende Person ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den hunde-

haltenden Personen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so unterliegen sie der gemeinsamen Steuerpflicht.

- (3) Als hundehaltende Person gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn die Person nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt, wenn von einer hundehaltenden Person oder mehreren Personen gehalten
- | | |
|---|--------------------|
| a) für den ersten Hund | 35,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 60,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 110,00 Euro |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 250,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 400,00 Euro |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung und der derzeit geltenden Hundehalterverordnung gelten
- Hunde, die als bissig gelten, weil sie Menschen oder Tiere durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- (2) Für alle Hunderassen und Gruppen kann die örtliche Ordnungsbehörde in den Fällen des Satzes 1 Abschnitt a -c das Verfahren zum Feststellen der Gefährlichkeit von Hunden entsprechend der Hundehalterverordnung einleiten. Stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt, ist er nach § 2 Buchstabe d und e zu besteuern.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Seh- und Hörgeschädigter oder sonst hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H) dienen.
- (3) Darüber hinaus wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt, die als Therapiehunde oder als Assistenzhunde im Sinne des

Behindertengleichstellungsgesetzes arbeiten. Das Bestehen der Prüfung ist von der hundehaltenden Person durch das Vorlegen eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde gewährt, die als Gebrauchshunde in der benötigten Anzahl ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.
- (5) Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim oder von einer gemeinnützigen Organisation im Rahmen des Tierschutzes erworben werden und zwar für das laufende Jahr und das Folgejahr.
- (6) Für gefährliche Hunde gemäß § 3 wird eine Steuerbefreiung nicht erteilt.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen,
- Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Breydin anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 107) geändert worden ist, und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur, wenn und solange nur ein nicht gefährlicher Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde oder ein gefährlicher Hund gehalten, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.
- Hunde, die von Personen mit Jagdausübungsberechtigung ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Gemeinde Breydin oder im näheren Umland gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 14. September 2005 in der zurzeit geltenden Fassung, bestanden haben. Die Ermäßigung gilt für höchstens zwei Jagdhunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Ermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Verwaltung glaubhaft zu machen.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet ist.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim

für die Gemeinde Breydin zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die hundehaltenden Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.
- (6) Für gefährliche Hunde werden eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine allgemeine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die der hundehaltenden Person durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Bei Zuzug einer hundehaltenden Person aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder des Versterbens durch die hundehaltende Person nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.
- (4) Bei Wegzug einer hundehaltenden Person aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Sie kann auf Antrag vierteljährlich entrichtet werden. (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November)
- (4) Wer bereits einen, in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland, versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Die hundehaltende Person ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihr durch Geburt von einer von ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist,

beim Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Breydin anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Die hundehaltende Person hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Person aus der Gemeinde weggezogen ist, bei dem Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Breydin abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Biesenthal-Barnim zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund einmalig eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Die hundehaltende Person ist verpflichtet, den beauftragten Personen der Gemeinde Breydin die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird der hundehaltenden Person auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim gesondert geregelt.
- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Vertretungen zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz BbgVwGG) vom 22. November 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 25], S. 317) zuletzt geändert durch Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 37]).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 20).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als hundehaltende Person entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als hundehaltende Person entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,

- c) als hundehaltende Person entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als hundehaltende Person entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen der beauftragten Person der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
 - e) als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 55,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin (Hundesteuersatzung) tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Breydin vom 22. November 2022 über die über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin (Hundesteuersatzung) außer Kraft.

ausgefertigt:

Biesenthal, den 02.09.2026

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin (Hundesteuersatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 01.09.2026 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 9 / 2026, Jahrgang Nr. 36 am 26.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 02.09.2026

gez. Nedlin
Amtsdirektor

SATZUNG

über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Rüdnitz (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl1/25, [Nr. 27]) in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.104 [Nr. 08] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24 [Nr.31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am 20.08.2026 folgende **Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Rüdnitz (Hundesteuersatzung)** beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand und Steuerpflicht

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten eines oder mehrerer Hunde durch natürliche Personen zur persönlichen Lebensführung im Gebiet der Gemeinde Rüdnitz. Wird ein Hund auch für andere Zwecke als zur persönlichen Lebensführung gehalten, wird er von der Steuerpflicht nur erfasst, wenn er überwiegend der persönlichen Lebensführung dient. Der Steuerpflicht unterliegen nur Hunde, die älter als drei Monate sind.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so unterliegen sie der gemeinsamen Steuerpflicht.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gehalten
- | | |
|---|-------------|
| a) für den ersten Hund | 50,00 Euro |
| b) für den zweiten Hund | 80,00 Euro |
| c) für jeden weiteren Hund | 110,00 Euro |
| d) für den ersten gefährlichen Hund | 450,00 Euro |
| e) für jeden weiteren gefährlichen Hund | 650,00 Euro |
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung und der derzeit geltenden Hundehalterverordnung gelten

- a) Hunde, die als bissig gelten, weil sie Menschen oder Tiere durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - b) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - c) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen haben.
- 2) Für alle Hunderassen und Gruppen kann die örtliche Ordnungsbehörde in den Fällen des Satzes 1 Abschnitt a -c das Verfahren zum Feststellen der Gefährlichkeit von Hunden entsprechend der Hundehalterverordnung einleiten. Stellt die örtliche Ordnungsbehörde fest, dass es sich um einen gefährlichen Hund handelt, ist er nach § 2 Buchstabe d und e zu besteuern.

§ 4

Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Seh- und Hörgeschädigter oder sonst hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen B, BL, aG oder H) dienen.
- (3) Darüber hinaus wird auf Antrag eine Steuerbefreiung für Hunde gewährt, die als Therapie-hunde oder als Assistenzhunde im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes arbeiten. Das Bestehen der Prüfung ist vom Hundehalter durch das Vorlegen eines entsprechenden Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (4) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag für nicht zu Erwerbszwecken gehaltenen Hunde gewährt, die als Gebrauchshunde in der benötigten Anzahl ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden.
- (5) Hunde, die nachweislich aus einem Tierheim im Rahmen des Tier-schutzes erworben werden, erhalten auf Antrag Steuerbefreiung für das laufende Jahr und das Folgejahr.
- (6) Für gefährliche Hunde gemäß § 3 wird eine Steuerbefreiung nicht erteilt.

§ 5

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für:

- d) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden erforderlich sind, welche von dem nächsten ständig bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen,
- e) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts-oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung von Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Rüdnitz anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

- f) Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), in der jeweils geltenden Fassung, und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, jedoch nur, wenn und solange nur ein nicht gefährlicher Hund gehalten wird. Werden mehrere Hunde oder ein gefährlicher Hund gehalten, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.
- g) Hunde, die von Jagdausübungsberechtigten ausschließlich zur Ausübung der Jagd auf dem Territorium der Gemeinde Rüdnitz oder im näheren Umland gehalten werden und eine Brauchbarkeitsprüfung des Landes Brandenburg nach der Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung vom 14. September 2005 in der zurzeit geltenden Fassung, bestanden haben. Die Ermäßigung gilt für höchstens zwei Jagdhunde.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen werden auf Antrag gewährt. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Ermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Verwaltung glaubhaft zu machen.
- (2) Eine Steuerbefreiung nach § 4 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nachweislich geeignet ist.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich beim Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Rüdnitz zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall schriftlich anzuzeigen.
- (6) Für gefährliche Hunde werden eine Steuerbefreiung nach § 4 und eine allgemeine Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.
- (2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkom-

mens oder des Versterbens durch den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des auf die Abmeldung folgenden Kalendermonats.

- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (3) Die Steuer ist in einer Summe zum 1. Juli eines jeden Jahres fällig. Sie kann auf Antrag vierteljährlich entrichtet werden. (15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November)
- (4) Wer bereits einen, in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland, versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder gestorbenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Rüditz anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei dem Amt Biesenthal-Barnim für die Gemeinde Rüditz abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Biesenthal-Barnim zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Anmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Die Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund einmalig eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Rüditz die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden.

Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke ausgehändigt. Die Höhe der Kosten für die Ersatzmarke ist in der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim gesondert geregelt.

- (4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Vertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen ver-

pflichtet (§ 12 Abs. 1 KAG Bbg in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz BbgVwGG) vom 22. November 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 25], S. 317) zuletzt geändert durch Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 37]).
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S.20).

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs.1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt.
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Vertreter entgegen § 9 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder fristgemäß ausfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 55,00 € bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wurde, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierzu nicht aus, so kann er überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 349) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Rüditz (Hundesteuersatzung) tritt zum 01. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rüditz vom 08. Dezember 2005 über die über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Rüditz außer Kraft.

ausgefertigt:*Biesenthal, den.20.08.2026**gez. Nedlin
Amtsdirektor***Bekanntmachungsanordnung**

Die

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Rüdnitz (Hundesteuersatzung)

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 20.08.2026 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 9 / 2026, Jahrgang Nr. 36 am 26.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 20.08.2026**gez. Nedlin
Amtsdirektor***Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ****Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in öffentlicher Sitzung am 10.09.2026 den Entwurf zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße, in der Fassung vom Juli 2026 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Im Zusammenhang mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße, wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Anlass ist der Antrag des Grundstückseigentümers, der die Errichtung von 1-2 Einfamilienhäusern in straßenbegleitender Bebauung nördlich der Karl-Marx-Straße zum Ziel hat. Das Plangebiet ist gegenwärtig dem planungsrechtlichen Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen. Der Änderungsbereich umfasst die Flurstücke 270 und 271 in der Flur 3 Gemarkung Grüntal auf einer Fläche von insgesamt ca. 2.000 Quadratmeter. Diese Ergänzungsfläche wird mit der fortlaufenden Nummer 10 bezeichnet.

Die Ergänzungsfläche (Nr. 10) liegt unmittelbar an der Karl-Marx-Straße und wird gegenwärtig landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzt östlich an die Ergänzungsfläche 6 an, die mittlerweile mit zwei eingeschossigen Einfamilienhäusern bebaut ist. In ihrem weiteren westlichen Verlauf ist die Karl-Marx-Straße durch ein- bis zweigeschossige Einzelhäuser in offener

Bauweise geprägt. Südlich der Ergänzungsfläche (Nr. 10) bildet die Karl-Marx-Straße im Eckbereich zur Schönholzer Straße einen innerörtlichen Freibereich aus, der sich teilweise im klargestellten Innenbereich nach § 34 BauGB befindet.

Der Geltungsbereich der Ergänzungsfläche Nr. 10 ist in der Übersichtskarte dargestellt (nicht maßstäblich).

Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße, in der Fassung vom Juli 2026 wird mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.10.2026 bis einschließlich 06.11.2026

im Internet auf dem Landesportal <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> und auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim veröffentlicht und kann eingesehen werden:

https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337-459932 vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese können elektronisch übermittelt, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Auf elektronischem Wege (E-Mail) können Stellungnahmen an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, geschickt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)", welches mit ausliegt.

*Biesenthal, den 11.09.2026**gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die

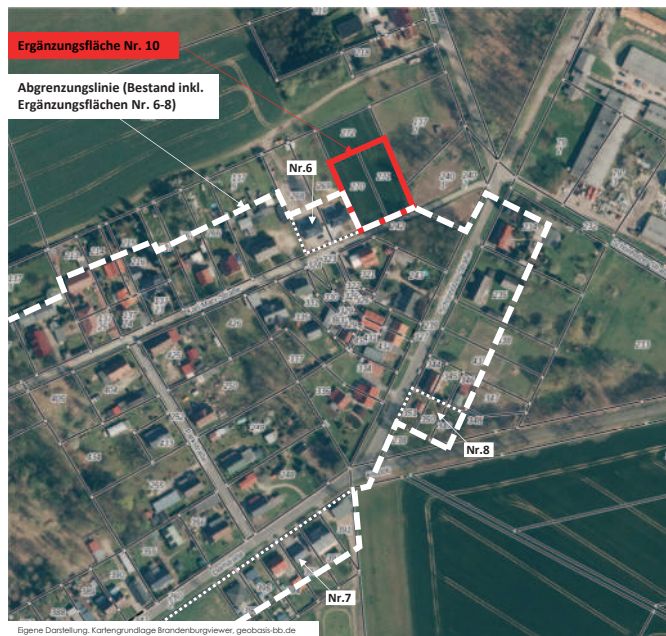
öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 9/2026, Jahrgang Nr. 36, am 26.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.09.2026

gez. Nedlin

Amtsdirektor



Übersichtskarte:

Änderungsbereich (Ergänzungsfläche Nr. 10) der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ im Ortsteil Grüntal mit Abgrenzungslinie (Bestand inkl. Ergänzungsflächen Nr. 6-8)

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal im Zusammenhang mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in öffentlicher Sitzung am 10.09.2026 den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Grüntal, in der Fassung vom Juli 2026 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zusammenhang mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße, durchgeführt.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung zweier Baugrundstücke nördlich der Karl-Marx-Straße in Grüntal im Rahmen der Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, Ortsteil Grüntal.

Der ca. 0,5 ha große Änderungsbereich liegt zum einen auf der in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung von Grüntal festgelegten Ergänzungsfläche Nr. 6 und zum anderen außerhalb der durch die Satzung festgelegten Grenzen des Siedlungszusammenhangs. Dieser Bereich ist daher dem planungsrechtlichen Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen. Überlagert wird der Bereich durch die Darstellung einer „Fläche zum Schutz der Landschaft“. Zur Absicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist die Änderung des Flächennutzungsplans als planerische Grundlage für die Satzungsänderung erforderlich.

In der geänderten Darstellung soll die Flächendarstellung der „Fläche zum Schutz der Landschaft“ vollständig aufgehoben und teilweise eine gemischte Baufläche als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO ca. 0,4 ha ergänzt werden. Die bisher für den gesamten Änderungsbereich geltende Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft bleibt lediglich für die ca. 0,1 ha große dreieckige Fläche an der Ecke Karl-Marx-Straße / Am Postweg bestehen, die baulich nicht in Anspruch genommen werden soll. Der restliche, ca. 0,4 ha große Teil des Änderungsbereiches wird als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Dieses umfasst die beiden bereits bebauten Grundstücke (Teile der Flurstücke 268 und 269) sowie die landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flurstücke 270 und 271).

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Normalverfahren mit Umweltprüfung (zweistufig). Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes (Flächennutzungsplan-Änderungsbereich) ist in der Übersichtskarte dargestellt (nicht maßstäblich).

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Sydower Fließ Ortsteil Grüntal im Zusammenhang mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße, in der Fassung vom Juli 2026 wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.10.2026 bis einschließlich 06.11.2026

im Internet auf dem Landesportal <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> und auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim veröffentlicht und kann eingesehen werden:

https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337-459932 vereinbart werden.

Die umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, bisher zu Umweltthemen abgegebene wesentliche Stellungnahmen, einen Artenschutzfachbeitrag, eine Beurteilung der Schallimmissionen sowie eine Beurteilung der Geruchsmissionen. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in den ausgelegten Unterlagen verfügbar:

Schutzgut Boden und Fläche

- Umfang der zu erwartenden Bodenversiegelung durch die künftigen baulichen Anlagen
- Kompensation der Bodeneingriffe durch die Pflanzung von Bäumen auf den Baugrundstücken

Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

- Versickerung des Niederschlagswassers auf den verbleibenden unbebauten Flächen der Baugrundstücke aufgrund der vorherrschenden sandigen Böden

Schutzgut Biotop und Vegetation

- Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen bei Verwirklichung der Planung
- Kompensation der Biotopverluste durch Anlage von Hausgärten und Neupflanzung von Bäumen auf den Baugrundstücken

Schutzgut Fauna

- Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, nach dem im Gebiet und dessen Umfeld Vögel vorkommen, jedoch keine Brutreviere innerhalb des Änderungsbereiches
- Durchführung von Bauelfeldfreimachungen außerhalb der Brutzeit zur Vermeidung baubedingter Störungen von Brutvögeln.

Schutzgut Mensch

- Ergebnisse der Beurteilung der Geruchs- und Geräuschmissionen durch einen Landwirtschaftsbetrieb mit Viehhaltung,

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild entlang der Karl-Marx-Straße durch die künftige Bebauung.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese können elektronisch übermittelt, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Auf elektronischem Wege (E-Mail) können Stellungnahmen an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, geschickt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt *„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“*, welches mit ausliegt.

Biesenthal, den 11.09.2026

gez. Nedlin
Amtsleiter

Bekanntmachungsanordnung

Die

öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal im Zusammenhang mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 9/2026, Jahrgang Nr. 36, am 26.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 11.09.2026

gez. Nedlin
Amtsleiter



Ursprüngliche Darstellung im Flächennutzungsplan der
Altgemeinde Grüntal i.d.F. vom August 1996



Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplans im Ortsteil
Grüntal (Entwurf zur 2. Änderung, Stand: Juli 2026)

Übersichtskarte: Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ im Ortsteil Grüntal

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rüdnitz

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz mit integrierter Änderung des Landschaftsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wendestelle Langerönnner Weg“, Gemein- de Rüdnitz

Die Gemeindevertretung von Rüdnitz hat am 20.08.2026 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz mit integrierter Änderung des Landschaftsplanes in der Fassung vom Juni 2026 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Wendestelle Langerönnner Weg“ durchgeführt.

Planungsziel ist die Darstellung einer ca. 0,16 ha großen Wohnbaufläche anstelle einer Grünfläche, um die Entwicklung von zwei Baugrundstücken für die Errichtung von Einfamilienhäusern planungsrechtlich vorzubereiten.

Um den Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Änderungsbereich ist in der Übersichtskarte dargestellt (nicht maßstäblich).

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Änderung des Landschaftsplanes im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wendestelle Langerönnner Weg“ in der Fassung vom Juni 2026 wird mit der Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.10.2026 bis einschließlich 06.11.2026

im Internet auf dem Landesportal <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> und auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim veröffentlicht und kann eingesehen werden:

https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337-459932 vereinbart werden.

Die umweltbezogenen Informationen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit ausgelegt werden, umfassen den Umweltbericht als Bestandteil der Begründung, eine bisher zu Umweltthemen abgegebene Stellungnahme (Stellungnahme des Landesamts für Umwelt Brandenburg vom 05.06.2026 nebst Anlage Immissionsschutz) sowie den Artenschutzfachbeitrag. Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind in den ausgelegten Unterlagen verfügbar:

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild durch die zwei geplanten Einfamilienhäuser,

Schutzgut Boden und Fläche

- Umfang der zu erwartenden Bodenversiegelung durch den Bau der Wohnhäuser, der dazugehörigen Nebenanlagen und Stellplätze sowie der öffentlichen Verkehrsflächen
- Minderung der Versiegelung durch den luft- und wasserdurchlässigen Aufbau von Wegen, Stellplätzen und Zufahrten
- Geplante Kompensation der Bodeneingriffe durch einen ökologischen Waldumbau des angrenzenden Kiefernforstes zu einem Laubmischwald auf ca. 2,5 ha

Schutzgut Grund- und Oberflächenwasser

- Versickerung des Niederschlagswassers auf den verbleibenden unbebauten Flächen innerhalb des Plangebietes aufgrund der vorherrschenden sandigen Böden

Schutzgut Biotop und Vegetation

- Kartierung der bestehenden Biotoptypen,
- Verlust ruderaler Wiesen und einzelner Bäume bei Verwirklichung der Planung,
- Kompensation der Biotopverluste durch Neupflanzung von Bäumen auf den Baugrundstücken und den ökologischen Waldumbau des angrenzenden Kiefernforstes

Schutzgut Fauna

- Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags in Bezug auf die relevanten Tierarten Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien. Es wurde ein Brutrevier der Amsel festgestellt.
- Durchführung von Baufeldfreimachungen und notwendigen Gehölzrodungen im Zeitraum 1. Oktober bis zum 28. Februar, um Tötungen oder Verletzungen von Jungvögeln und Eiern in Nestern zu vermeiden.

Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden. Diese können elektronisch übermittelt, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Auf elektronischem Wege (E-Mail) können Stellungnahmen an bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, geschickt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten

Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Biesenthal, den 01.09.2026

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die

öffentliche Auslegung des Entwurfes der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüditz mit integrierter Änderung des Landschaftsplanes zum Bebauungsplan „Wendestelle Langeröner Weg“, Gemeinde Rüditz,

wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 9/2026, Jahrgang Nr. 36, am 26.09.2026 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 01.09.2026

gez. Nedlin

Amtsdirektor



Ursprüngliche Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rüditz i.d.F. 28.12.2001



Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüditz (Stand Vorentwurf Januar 2026)

Übersichtskarte:

Änderungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüditz

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf

Am Montag den 12.10.2026 um 19 Uhr im Schützenhaus Ruhlsdorf, Klostertfelder Str. 3

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Ruhlsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2025/2026
3. Bericht des Kassenführers mit Rechnungslegung Jagdjahr 2025/2026
4. Bericht des Rechnungsprüfers Jagdjahr 2025/2026
5. Beschlüsse zur Entlastung des Vorstandes, des Kassenführers und des Rechnungsprüfers
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
7. Haushaltplan Jagdjahr 2026/2027 und Beschluss
8. Beschluss zur Verwendung verjährter, nicht abgeforderter Reinerträge aus der Jagdnutzung
9. Beschluss zur Übertragung der bereits erteilten anwaltlichen Vollmachten auf Herrn RA Mario Genth
10. Wahl des Vorstandes und des Kassenführers für die neue Wahlperiode
11. Abstimmung zum Wahlverfahren
12. Vorstellung der Kandidaten
13. Wahl
14. Wahl Rechnungsprüfer
15. Sonstiges

Interessenten für die Mitarbeit in den Gremien der Jagdgenossenschaft (s. TOP 10 und 11) melden sich bitte bis zum 08.10.2026 beim Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft, Herrn Kilian (Ruhlsdorf, Mühlenweg 4, werktags ab 18 Uhr).

Die Versammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Der Vorstand

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**Beschlüsse der Gemeindevertretung der
Gemeinde Melchow
vom 10.08.2026****Beschluss Nr. 24/2026****Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde
Melchow (Hundesteuersatzung)***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow beschließt die
**Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der
Gemeinde Melchow
(Hundesteuersatzung)**
in geänderter Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Melchow zu handeln und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Satzung einzuleiten.
3. Die oben genannte Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung in 5 Jahren zur Evaluation vorzulegen.

- *Beschluss angenommen*

Melchow, 10.08.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

**Beschlüsse der Gemeindevertretung der
Gemeinde Rüdnitz
vom 20.08.2026****Beschluss Nr. 22/2026****3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rüdnitz in der anliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 23/2026**Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde
Rüdnitz (Hundesteuersatzung)***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die
**Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der
Gemeinde Rüdnitz
(Hundesteuersatzung)**
in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Satzung einzuleiten.
3. Die oben genannte Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 24/2026**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rüdnitz
im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Wendestelle Langerö-
nner Weg“ mit integrierter Änderung des Landschaftsplans
(Parallelverfahren)****-Kenntnisnahme des Auswertungsmaterials zum Vorentwurf****-Billigung des Entwurfs i.d.F. vom Juni 2026****-Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der
sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden***Beschlusstext*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Das Auswertungsmaterial zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdnitz mit integrierter Landschaftsplanänderung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wendestelle Langeröner Weg“, wird zur Kenntnis genommen (ANLAGE 1).
2. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdnitz mit integrierter Landschaftsplanänderung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wendestelle Langeröner Weg“ in der Fassung vom Juni 2026, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird gebilligt (ANLAGE 2).
3. Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rüdnitz mit integrierter Landschaftsplanänderung im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Wendestelle Langeröner Weg“ ist mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsplanung erfolgen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 26/2026**Direktauftrag von Bau- und Lieferleistungen zum Projekt: Errichtung von Sonnensegeln einschließlich Fundamentarbeiten Kita Traumhaus***Beschlusstext*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüditz beschließt:

1. Den Auftrag, im Rahmen einer Direktbeauftragung, für die Lieferung der Sonnensegel an die Firma

WJ GmbH & Co. KG
Eiserstr. 55, 33415 Verl

mit einem Angebotspreis in Höhe von 21.456,08 € (brutto) und den Auftrag für die Fundamente sowie die Montage der Sonnensegel an die Firma

GartenFit Wotschke
Rüdritzer Chaussee 44, 16321 Bernau

mit einem Angebotspreis in Höhe von 9.922,36 € (brutto) zu erteilen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüditz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 27/2026**Direktauftrag der Leistungen Sanierung Dach – GZ Albertshof, Rüsternstr. 6a, 16321 Rüditz OT Albertshof***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung Rüditz beschließt, den Auftrag im Rahmen eines Direktauftrages für die Ertüchtigung des Daches gem. Angebot an die Firma Dach & Wand Abdichtungstechnik Michael Motschmann in Höhe von 13.426,03 € brutto € zu vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüditz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 29/2026**Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen für die Bewirtschaftung kommunaler Kindertagesstätten***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung Rüditz beschließt, die überplanmäßigen Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Kita Traumhaus in der Buchungsstelle 36501.524100 in Höhe von 28.000 €.
2. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel erfolgt im Rahmen der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2026 der Gemeinde.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüditz zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

- *Beschluss angenommen*

Rüditz, 20.08.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 27.08.2026**Beschluss Nr. 17/2026****Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Marienwerder**

- *Beschluss vertagt*

Beschluss Nr. 24/2026**Bereitstellung zusätzlicher Haushaltsmittel für die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns***Beschlusstext*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt:

1. Für die Unterhaltung des Straßenbegleitgrüns, Kostenstelle 54101.522102, im Jahr 2026 überplanmäßige Mittel in Höhe von 20.000,- € aus Minderaufwendungen der Kostenstelle 51101.521100 zur Verfügung zu stellen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 28/2026**Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundschule und Mensa Marienwerder***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, die überplanmäßigen Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundschule/ Mensa Marienwerder in der Buchungsstelle 21101.524100 in Höhe von 37.200,00 Euro zur Verfügung zu stellen.
2. Die Deckung des überplanmäßigen Mehraufwands der Buchungsstelle 21101.524100 erfolgt aus Kassenmitteln.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 23/2026**Errichtung von Spielgeräten auf dem westlichen Teil des Schulhofes Grundschule Marienwerder in Eigenregie durch den Förderverein der Grundschule Marienwerder***Beschlusstext*

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Der Förderverein der Grundschule kann im westlichen Teil des Schulhofes Spielgeräte auf eigene Rechnung durch einen Fachbetrieb auf dem Grund und Boden der Gemeinde aufbauen lassen. Der Bau soll nach dem anliegenden Entwurf erfolgen.
2. Dazu beschließt die Gemeinde mit dem Förderverein der Schule einen Vertrag mit den in der Begründung genannten Eckpunkten. Der Amtsdirektor wird ermächtigt eine diesbezügliche Vereinbarung mit dem Förderverein im Sinne des Beschlusses abzuschließen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 25/2026**Aufhebung Sperrvermerk – finanzielle Mittel für den Erwerb von Sachanlagevermögen
Haushaltsstelle 36501 / 783100***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Aufhebung des Sperrvermerks für die finanziellen Mittel in der Haushaltsstelle 36501 / 783100 Auszahlungen für den Erwerb vom übrigen Sachanlagevermögen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

- *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 27/2026****Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2027***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“ für das Jahr 2027.

Kita Spatzennest				
Wochentag	am / von	Wochentag	bis	Grund
Donnerstag	25.02.2027	Freitag	26.02.2027	Teamfortbildung
Montag	22.03.2027	Donnerstag	25.03.2027	Osterferien
Freitag	07.05.2027			Brückentag nach Himmelfahrt
Freitag	18.06.2027			Teamtag
Donnerstag	04.11.2027	Freitag	05.11.2027	Teamfortbildung
Donnerstag	23.12.2027	Freitag	31.12.2027	Weihnachten/Jahreswechsel

Kita Mäusestübchen				
Wochentag	am / von	Wochentag	bis	Grund
Donnerstag	25.02.2027	Freitag	26.02.2027	Teamfortbildung
Montag	22.03.2027	Donnerstag	25.03.2027	Osterferien
Freitag	07.05.2027			Brückentag nach Himmelfahrt
Freitag	18.06.2027			Teamtag
Donnerstag	04.11.2027	Freitag	05.11.2027	Teamfortbildung
Donnerstag	23.12.2027	Freitag	31.12.2027	Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt für die Gemeinde zu handeln.

- *Beschluss angenommen***NÖ****Beschluss Nr. 22/2026****Grundstücksangelegenheiten**- *Beschluss zurückgestellt***Beschluss Nr. 26/2026****Pachtangelegenheiten**- *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 29/2026****Grundstücksangelegenheiten**- *Beschluss angenommen*

Marienwerder, 27.08.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 01.09.2026

Beschluss Nr. 15/2026**Vergabe von Bauleistungen zur Instandsetzung unbefestigter Straßen und Wege in der Gemeinde Breydin***Beschlusstext*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Den Auftrag für die Straßenunterhaltung unbefestigter Wege an die Firma
 Kiwi Road Waldwegebau GmbH
 Mizarstraße 8
 12529 Schönefeld
 mit dem Angebot in Höhe von 35.331,10 EUR (Brutto) zu vergeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 22/2026**Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Schlossgeister“ der Gemeinde Breydin für das Jahr 2027***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für das Jahr 2027 für die Kita „Schlossgeister“ im Ortsteil Trampe.

Wochentag	am / von	Wochentag	bis	Grund
Montag	29.03.2027	Freitag	02.04.2027	Osterferien
Montag	19.04.2027			Weiterbildungstag
Freitag	07.05.2027			Brückentag nach Himmelfahrt
Freitag	18.06.2027			Teamtag
Montag	13.09.2027			Weiterbildungstag
Montag	18.10.2027	Freitag	22.10.2027	Herbstferien
Montag	27.12.2027	Freitag	31.12.2027	Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend zu den Schließzeiten zu informieren.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 23/2026**Errichtung und Besetzung eines Bauausschusses***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt einen Bauausschuss mit 5 Sitzen zu errichten.
2. Als Mitglieder des Bauausschusses der Gemeinde Breydin werden benannt:
Herr Roland Gottschalk
Herr Frank Schmidt
Herr Lars Falz
Herr Martin Michalek
Herr Siegmund Pfund
3. Als Ausschussvorsitzende/r wird benannt:
Herr Roland Gottschalk
4. Als sachkundige Einwohner/in werden benannt:
Herr Karsten Chill
Herr Heinz Wieloch
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 25/2026**Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin (Hundesteuersatzung)***Beschlusstext*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die
Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Gemeinde Breydin (Hundesteuersatzung)

in der geänderten Form. Die derzeitigen geltenden Steuersätze werden jeweils um 10,00 € erhöht.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und die erforderlichen Schritte zur Umsetzung der Satzung einzuleiten.
3. Die oben genannte Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 26/2026**Voranfrage: Errichtung und Betrieb eines Batteriespeichersystems mit zugehöriger Infrastruktur in Klobbicke (an den Umspannwerken südlich der K6006)***Beschlusstext*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 69 BbgBO zu erteilen und eine positive Stellungnahme nach § 36 BauGB abzugeben.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Breydin, 01.09.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 10.09.2026

Beschluss Nr. 24/2026**2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sydower Fließ OT Grüntal im Zusammenhang mit der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße**

- **Kenntnisnahme des Auswertungsmaterials zum Vorentwurf**
- **Billigung des Entwurfes der 2. Änderung des Flächennutzungsplans i.d.F. vom Juli 2026**
- **Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden**

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Das Auswertungsmaterial zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Grüntal, vom Juni 2021, wird zur Kenntnis genommen (ANLAGE 1).
2. Der Vorentwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal, in der Fassung vom Juli 2026 bestehend aus Planzeichnung sowie Begründung mit Umweltbericht (ANLAGE 2), wird gebilligt.
3. Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal, in der Fassung vom Juli 2026 ist mit Begrün-

dung und Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur Entwurfsplanung erfolgen.

4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 25/2026

2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal, Bereich Karl-Marx-Straße - Billigung Entwurfsplanung i.d.F. vom Juli 2026 - Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Beschlusstext

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Grüntal in der Fassung vom Juli 2026 bestehend aus Planzeichnung und Begründung (ANLAGE) wird gebilligt.
2. Der Entwurf der 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung im Bereich der Karl-Marx-Straße im Ortsteil Grüntal in der Fassung vom Juli 2026, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, ist für einen Zeitraum von einem Monat nach §§ 34 (6), 13 (2) und 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gemäß §§ 34 (6), 13 (2) und 4 (2) BauGB die Einholung der Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Entwurfsplanung erfolgen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 28/2026

Nachbesetzung des Kultur- und Sozialausschuss (KSA) der Gemeinde Sydower Fließ+

- *Beschluss vertagt*

Beschluss Nr. 29/2026

Neubesetzung des Vorsitzes im Kultur- und Sozialausschuss (KSA) der Gemeinde Sydower Fließ

- *Beschluss vertagt*

Beschluss Nr. 30/2026

Beleuchtungserweiterung Kastanienstraße im Ortsteil Tempelfelde

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, der Firma Kolodzik Anlagenbau den Auftrag für die Lieferung und Verlegung des neuen Straßenbeleuchtungskabels (inkl. Durchörterung der Zufahrten) als Direktauftrag in Höhe von **26.117,50 EUR (brutto)** zu erteilen.
2. Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, den Auftrag für die Errichtung der neuen Straßenbeleuchtung (20 Stück) im Bereich der Kastanienstraße (Hausnummern 10–15 / 16–18a) im Rahmen eines Nachtrags an die Firma Elektro Lorenz, zu vergeben.

Hierzu wird die Ausführung als:

Variante Dekorative Leuchten in Höhe von **41.382,25 EUR** (brutto) gewählt.

3. Die zusätzlichen Mittel in Höhe von 12.499,75 (Variante 1) werden aus Kassenmitteln gedeckt.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung dieses Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 31/2026

Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2027 der Immoversa GmbH

Beschlusstext

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2027 der Immoversa GmbH für die verwaltenden Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

- *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 10.09.2026

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

gez. *Nedlin*
Amtsdirektor

- Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen -

- ENDE DES AMTLICHEN TEILS -

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	23
Nachrichten aus den Gemeinden	27
Aus den Vereinen	33
Veranstaltungen, Termine, Informationen	38
Kirchliche Nachrichten	40
Heimatgeschichtlicher Beitrag	41
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	44
Notdienste	48
Sonstiges	50

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

Sitzungstermine im Oktober

Datum	Sitzungen	Beginn	Räumlichkeiten
01.10.2026	Ausschuss Finanzen & Haushalt der GV der Gemeinde Marienwerder	19:00	Gemeindezentrum Marienwerder
01.10.2026	Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüditz	19:00	Begegnungsstätte Rüditz
05.10.2026	Seniorenbeirat der Stadt Biesenthal	17:00	Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal
05.10.2026	Ausschuss Bauen & Infrastruktur der GV der Gemeinde Marienwerder	19:00	Gemeindezentrum Marienwerder
06.10.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin	19:00	Gemeindezentrum Tuchen
07.10.2026	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal	19:00	Mensa, Grundschule "Am Pfefferberg"
12.10.2026	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin	19:00	Kulturraum Trampe
13.10.2026	Ausschuss A1 des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim	19:00	Sitzungsraum, Rathaus Biesenthal
14.10.2026	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal	19:00	Mensa, Grundschule "Am Pfefferberg"
15.10.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Rüditz	19:00	Begegnungsstätte Rüditz
15.10.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ	19:00	Mensa, Grundschule Grüntal
15.10.2026	Hauptausschuss der SVV der Stadt Biesenthal	19:00	Mensa, Grundschule "Am Pfefferberg"
15.10.2026	Ortsbeirat des Ortsteils Marienwerder, Gemeinde Marienwerder	19:00	Gemeindezentrum Marienwerder
19.10.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow	19:00	Feuerwehr Schönholz,
26.10.2026	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Melchow	19:00	Touristisches Begegnungszentrum
26.10.2026	Ausschuss zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten der Gemeinde Marienwerder	19:00	Gemeindezentrum Marienwerder
27.10.2026	Finanz- und Planungsausschuss der GV der Gemeinde Rüditz	19:00	Begegnungsstätte Rüditz
29.10.2026	Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder	19:00	Mensa der Grundschule und Kita Mäusestübchen Marienwerder
29.10.2026	Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüditz	19:00	Begegnungsstätte Rüditz

Änderungen möglich.

Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:

unter anderem Schlüssel, in ear Kopfhörer und Fahrräder

Zur Abholung melden Sie sich bitte beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Telefon: 03337/459966 mit Terminvereinbarung.

Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholte Gegenstände gehen in das Eigentum des Finder oder des Amtes über.



Bürgerinfo-Veranstaltung zur Kommunalen Wärmeplanung

Zwischenergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse werden vorgestellt

Das Amt Biesenthal-Barnim lädt alle Bürgerinnen und Bürger herzlich zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zur Kommunalen Wärmeplanung ein. Die Veranstaltung findet am **Donnerstag, 8. Oktober 2026, um 17:00 Uhr in der Mensa der Grundschule Biesenthal** statt (Bahnhofstraße 9, 16359 Biesenthal). Eingeladen sind Interessierte aus dem gesamten Amtsgebiet. Die Veranstaltung ist für eine Dauer von rund zwei Stunden vorgesehen.

Das Wichtigste auf einen Blick

- Vorstellung des aktuellen Arbeitsstandes der Kommunalen Wärmeplanung im Amt Biesenthal-Barnim.
- Präsentation der Ergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse durch Martin Günther, Projektleiter Kommunale Wärmeplanung bei EWE NETZ.
- Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger, Fragen zu stellen und Hinweise für den weiteren Planungsprozess einzubringen.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen die bisherigen Ergebnisse der Kommunalen Wärmeplanung, die derzeit für die Gemeinden und die Stadt Biesenthal des Amtes Biesenthal-Barnim erarbeitet wird. Dabei wird insbesondere die sogenannte Bestands- und Potenzialanalyse vorgestellt. Diese untersucht unter anderem die heutige Wärmeversorgung in den Gemeinden des Amtes sowie die Möglichkeiten, künftig erneuerbare Energien und klimafreundliche Wärmequellen stärker zu nutzen.

Martin Günther, Projektleiter Kommunale Wärmeplanung bei EWE NETZ, wird die Zwischenergebnisse präsentieren und erläutern, welche Potenziale sich für eine zukunftsfähige und klimafreundliche Wärmeversorgung im Amtsgebiet ergeben. Im Anschluss besteht die Möglichkeit zum Austausch sowie zur Beantwortung von Fragen aus der Bürgerschaft.

Die Kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Instrument, um langfristig eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Wärmeversorgung vor Ort zu entwickeln. Hierfür werden Daten zur Wärmeversorgung erhoben, zukünftige Bedarfe analysiert und mögliche Versorgungsoptionen bewertet. Die Ergebnisse dienen als Orientierungsrahmen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie politische Entscheidungsträger.

Transparenz und Beteiligung im Mittelpunkt

Dem Amt Biesenthal-Barnim ist eine transparente Information der Öffentlichkeit besonders wichtig. Die Bürgerinformationsveranstaltung bietet daher die Gelegenheit, sich frühzeitig über den aktuellen Stand der Wärmeplanung zu informieren und mit den Fachleuten ins Gespräch zu kommen. Anregungen und Fragen aus der Bevölkerung leisten einen wichtigen Beitrag für die weitere Ausgestaltung des Wärmeplans.

Ablauf der Veranstaltung

- **17:00 Uhr:** Einlass
- **17:10 Uhr:** Begrüßung durch das Amt Biesenthal-Barnim
- **17:20 Uhr:** Vortrag von Martin Günther (EWE NETZ): Vorstellung der Zwischenergebnisse der Bestands- und Potenzialanalyse
- **ca. 18:15 Uhr:** Offene Fragerunde und Diskussion
- **ca. 19:00 Uhr:** Ende der Veranstaltung

Das Amt Biesenthal-Barnim freut sich auf eine rege Teilnahme und einen konstruktiven Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern des Amtsgebietes.

Veranstaltungsort:

Mensa der Grundschule Biesenthal
Bahnhofstraße 9, 16359 Biesenthal
8. Oktober 2026, 17:00 Uhr

Weitere Informationen:

Amt Biesenthal-Barnim

Sachgebiet Planung, Baurecht, Liegenschaften, Herr Nerlich
(03337/459983)

Kommunale Wärmeplanung: Eignungsprüfung liefert erste Orientierung für Amt Biesenthal-Barnim

- Frühzeitige Einschätzung zur Wärmeversorgung einzelner Gebiete
- Eignungsprüfung schafft Orientierung für die weiteren Planungsschritte
- Keine Festlegung auf bestimmte Heiztechnologien oder Versorgungsformen

Amt Biesenthal-Barnim, 10.08. 2026. Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung (KWP) hat das Amt Biesenthal-Barnim die gesetzlich vorgesehene Eignungsprüfung durchgeführt. Ziel dieser frühen Analysestufe ist es, erste Hinweise darauf zu gewinnen, welche Teilbereiche in den Gemeinden des Amtsgebiets nach aktuellem Kenntnisstand voraussichtlich eher für eine dezentrale Wärmeversorgung geeignet sind.

Die Eignungsprüfung stellt einen wichtigen Zwischenschritt innerhalb der Kommunalen Wärmeplanung dar. Sie dient dazu, den weiteren Planungsprozess gezielt auf die örtlichen Gegebenheiten auszurichten und frühzeitig Orientierung zu schaffen. Dabei handelt es sich ausdrücklich noch nicht um eine abschließende Bewertung oder Entscheidung über die zukünftige Wärmeversorgung einzelner Gebiete.

Was wurde geprüft?

Zu Beginn der Kommunalen Wärmeplanung wurde das Amtsgebiet darauf untersucht, welche Teilbereiche in den Gemeinden sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für eine leitungsgebundene Wärmeversorgung über ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen. Grundlage dieser ersten Einschätzung sind unter anderem die vorhandene Infrastruktur, die Siedlungsstruktur, der daraus ableitbare Wärmebedarf sowie erkennbare Potenziale für erneuerbare Wärme oder unvermeidbare Abwärme.

Auf dieser Basis werden Bereiche identifiziert, in denen eine zentrale Wärmeversorgung nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich weder technisch noch wirtschaftlich sinnvoll erscheint. Diese Gebiete werden zunächst als Bereiche mit möglicher dezentraler Wärmeversorgung betrachtet.

Rechtliche Grundlage

Die Eignungsprüfung ist im Wärmeplanungsgesetz §14 verankert. Sie soll frühzeitig aufzeigen, welche Gebiete voraussichtlich nicht für eine Versorgung über Wärme- oder Wasserstoffnetze geeignet sind. Damit bildet sie eine wichtige Grundlage für die folgenden Analysen und Bewertungen im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung.

Vorläufiges Ergebnis

Die im Rahmen der Eignungsprüfung gekennzeichneten Bereiche werden zunächst als potenzielle Gebiete für eine dezentrale Wärmeversorgung eingestuft (siehe Grafik unten). Nach heutigem Kenntnisstand ist dort eher nicht mit einem Wärme- oder Wasserstoffnetz zu rechnen. Die Wärmeversorgung würde in diesen Bereichen voraussichtlich direkt an den jeweiligen Gebäuden erfolgen.

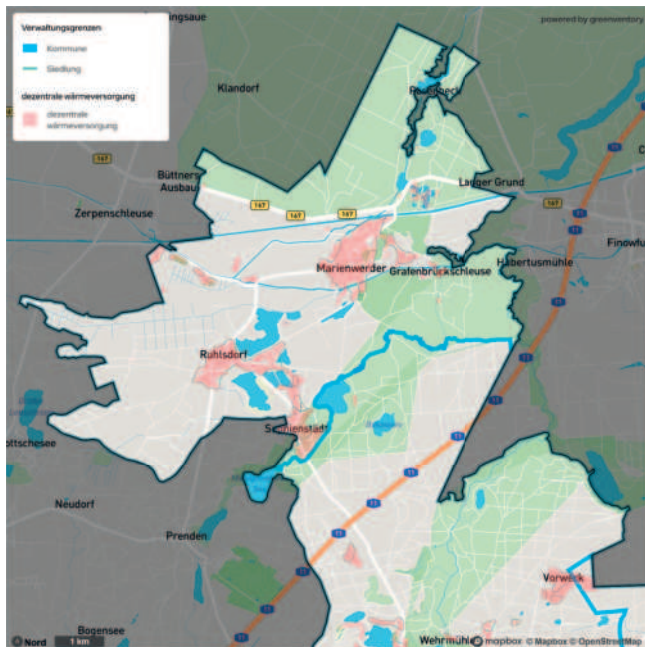


Abbildung 1:
Ergebnis der
Eignungs-
prüfung mit
vorläufiger
Einordnung
dezentraler
Wärmeversor-
gungsgebiete,
Gemeinde Ma-
rienwerder und
Stadt Biesen-
thal – Nord

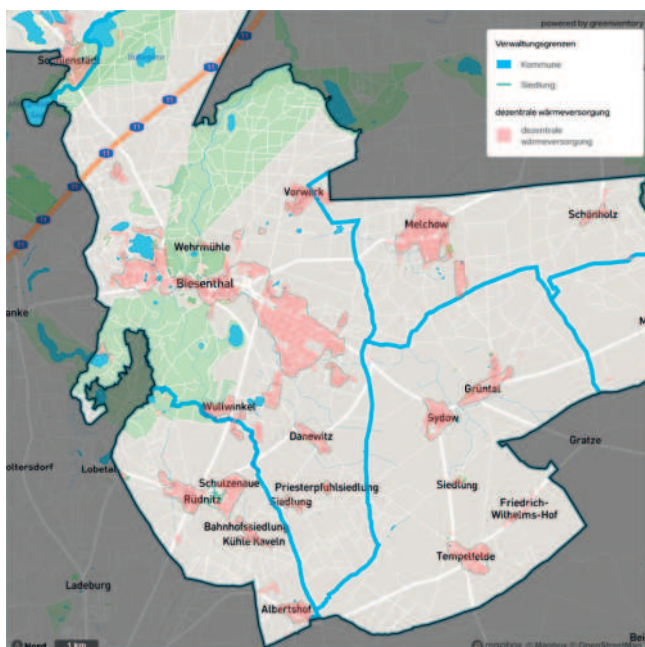


Abbildung 2:
Ergebnis der
Eignungs-
prüfung mit
vorläufiger
Einordnung
dezentraler
Wärmeversor-
gungsgebiete,
Stadt Biesen-
thal, Gemeinde
Rüdnitz und
Gemeinde
Sydower Fließ

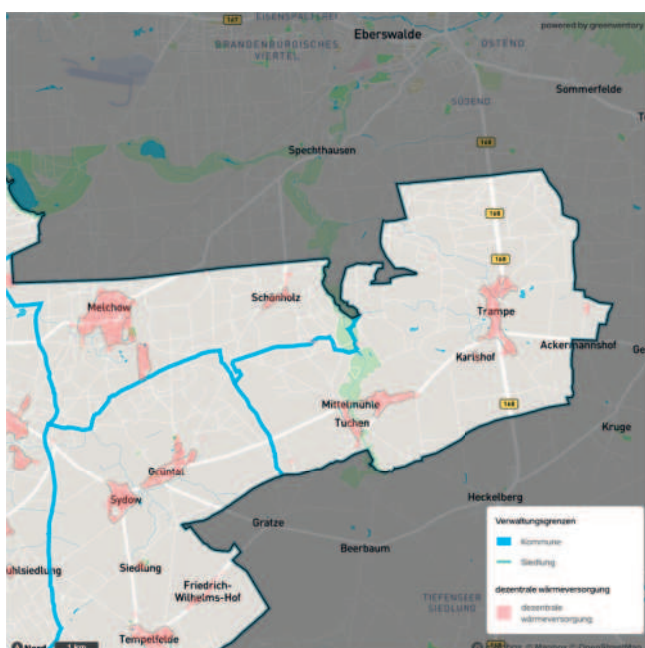


Abbildung 3:
Ergebnis der
Eignungsprüfung
mit vorläufiger
Einordnung
dezentraler Wär-
meversorgungs-
gebiete, Ge-
meinde Melchow
und Gemeinde
Breydin

Die Übersichtskarte kann auch digital über folgenden Link eingesehen werden:

https://greenventory.azurewebsites.net/asset/1866/ac9b94a2-ac64-4b80-b872-e8466122a155_Eignungsprüfung_dezentrale_Versorgung

Warum die Ergebnisse noch nicht endgültig sind

Die Eignungsprüfung erfolgt zu einem sehr frühen Zeitpunkt der Wärmeplanung. In den kommenden Arbeitsschritten werden detailliertere Daten zu Gebäuden, Wärmeverbräuchen, bestehenden Leitungsnetzen sowie potenziellen Wärmequellen ausgewertet. Auf Grundlage dieser vertieften Analysen können sich die aktuellen Einschätzungen noch verändern.

Das Amt Biesenthal-Barnim weist daher darauf hin, dass die jetzt veröffentlichten Ergebnisse ausschließlich der Orientierung dienen und keine verbindliche Festlegung für die zukünftige Wärmeversorgung darstellen.

Was bedeutet das für Bürgerinnen und Bürger?

Für Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter ergeben sich aus der Veröffentlichung der Eignungsprüfung keine unmittelbaren Verpflichtungen. Die dargestellten Ergebnisse schreiben niemandem den Einbau einer bestimmten Heizungsanlage vor. Ebenso stellen sie keine Zusage für den Bau eines Wärmenetzes oder einen künftigen Netzanschluss dar. Verlässlichere Aussagen werden erst nach den weiteren Untersuchungen im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung möglich sein.

Wie geht es weiter?

Im weiteren Verlauf der Kommunalen Wärmeplanung werden die Bestands- und Potenzialanalysen vertieft. Auf dieser Grundlage entwickelt das Amt Biesenthal-Barnim in Zusammenarbeit mit den Kommunen des Amtes konkrete Szenarien und Strategien für eine zukunftsfähige, klimafreundliche Wärmeversorgung. Die Ergebnisse werden anschließend öffentlich vorgestellt und bilden die Grundlage für die weitere politische Beratung und Beschlussfassung.

Ansprechpartner Amt Biesenthal-Barnim:

Herr Nerlich

Sachgebietsleiter Planung, Baurecht und Liegenschaften

Tel. 03337 / 4599-83

Mail nerlich@amt-biesenthal-barnim.de



Lasst uns am 09. Oktober 2026 gemeinsam Erinnerungen schaffen, die unser Herz berühren und niemals verloren gehen.

Nadine hat mit Ihrem ehrenamtlichen Engagement in vielen Bereichen unser Leben in Biesenthal bereichert, für viele von uns war das Café Auszeit der Anlaufpunkt für ein leckeres Softeis oder einen selbstgebackenen Kuchen zum Kaffee. Für Ihr außerordentliches ehrenamtliches Engagement wurde Nadine im Jahr 2022 das Ehrenzeichen des Amtes Biesenthal Barnim verliehen.

Wir möchten für Nadine zu einer rockigen Abschiedsfeier zusammenkommen. Statt leiser Töne sollen laute Gitarren, persönliche Geschichten und eine lockere und ehrliche Atmosphäre das Event prägen. Es gibt neben Live-Musik auch Leckeres vom Grill, Getränke und natürlich Softeis.

Für die Ausrichtung sammeln wir Spenden über den unten aufgeführten Link. Jeder überschüssige Euro geht als Spende für die Kinder- und Jugendarbeit an das „Kulti Biesenthal“. Das wäre ganz im gemeinnützigen Ansinnen von Nadine.

<https://gofund.me/7d18b1b98>



In der Mitte ist alles rosa, ist alles schön und leicht und fröhlich.

An den Rändern ist es anders, mal hoffnungsvoll, mal todtraurig. Irgendwann trat Nadine in unser aller Biesenthaler Leben.

Fröhlich, voller Ideen, meist mit Leckereien im Gepäck und Eis konnte sie auch anbieten.

Sie war immer da, sie stellte sich und ihr Geschäft in den Dienst der Allgemeinheit. Sie sorgte und versorgte, sie war beim Kinderfilmfest, bei der rockenden Eiche und beim Kinderkalender mit dabei.

Ich konnte mich immer einhundertprozentig auf sie verlassen und alles was sie machte hatte Hand und Fuß.

Nun ist sie nicht mehr da, aber sie bleibt.

Renate Schwieger

Jugendkoordinatorin

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ

**◇ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Herr Carsten Bruch

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1

Wir bitten um vorherige Terminabsprache, T 03337/2003

◇ Erreichbarkeit des Sekretariats

Dienstag 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr / Donnerstag 9 – 12 Uhr

T 03337/2003, Fax 03337/3050,

E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

◇ Sprechzeiten des Ortsvorstehers in Danewitz

Herr Detlef Matzke

Termine im Oktober 2026 : 13. und 27. Oktober 2026

Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00 Uhr bis 19:00 statt.

◇ Öffnungszeiten der Bibliothek Biesenthal:

montags und dienstags von 13.00 - 18.00 Uhr

mittwochs von 10.00 - 15.00 Uhr

donnerstags von 13.00 - 18.00 Uhr

◇ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus

Sprechstunde: jeden 2. Dienstag im Monat

Nächster Termin 13. Oktober 2026 / 9.00 – 12.00 Uhr

◇ Sprechzeiten**BHV Immobilienverwaltung und Management GmbH**

Mietersprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat –

nächster Termin 13. Oktober 2026 von 15.00 – 17.00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 0 33 38/ 36 95 61

Fax: 0 33 38/36 95 60

e-mail: info@bhv-group.de

**Ankündigung
Seniorenweihnachtsfeier**

Liebe Seniorinnen und Senioren der Stadt Biesenthal,
merken Sie sich schon jetzt die Termine für die diesjährige Seniorenweihnachtsfeier vor:

27. & 28. November 2026

Saal der Möbelfolie

Einlass: ab 14:30 Uhr

Beginn: 15:00 Uhr

Wir laden Sie herzlich ein und freuen uns darauf, gemeinsam mit Ihnen einen schönen Nachmittag zu verbringen.

Bitte beachten Sie: Der Veranstaltungsort ist nicht barrierefrei.

Nähere Informationen folgen im nächsten Amtsblatt, Ausgabe Oktober 2026.

Carsten Bruch
Bürgermeister
Stadt Biesenthal

Biesenthaler Kalender 2027**Biesenthal im Wandel – Geschichten, Bilder
und Erinnerungen gesucht!**

Wie sportlich war und ist Biesenthal?

Sport hat in Biesenthal eine lange Tradition. Wir möchten zeigen, wie vielfältig und lebendig das sportliche Leben unserer Stadt früher war und heute ist.

Gesucht werden Fotos, Dokumente und Geschichten über Sportvereine, Sportplätze und Wettkämpfe, aber auch über ganz persönliche sportliche Erlebnisse. Ob Fußball, Handball, Leichtathletik, Radsport, Turnen, Wandern oder eine andere Sportart – jede Geschichte ist willkommen!

Haben Sie Fotos, Erinnerungen oder interessante Geschichten zu diesem Thema?

Dann freuen wir uns sehr, wenn Sie diese mit uns teilen und damit dazu beitragen, den Biesenthaler Kalender 2027 zu einem lebendigen Stück Biesenthaler Geschichte zu machen.

Gern senden Sie uns Ihre Fotos per Mail bis zum 30. Oktober 2026 an: buergermeister@biesenthal.de

Auch vermeintlich „unscheinbare“ Fotos können wertvolle Erinnerungen bewahren.

Wir freuen uns auf Ihre Bilder, Geschichten und Erinnerungen!

Carsten Bruch
Bürgermeister
Stadt Biesenthal

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ

GEMEINDE BREYDIN

◇ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Herr Thomas Höhns

jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat

16.00 Uhr bis 16.55 Uhr Tuchen Gemeindezentrum

17.00 Uhr bis 18.00 Uhr Trampe Kulturraum

◇ Bibliothek und Gemeindearchiv Breydin

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

Öffnungszeiten:

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr

3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr

und nach Vereinbarung Tel. 0162/9400471 Karin Baron
Ansprechpartnerin Gemeindezentrum – Sandra Müller

Tel. 0173/6208596

Wo altes Handwerk und regionale Heimatgeschichte zusammenkamen

In gepflegter Tradition fand auch in diesem Jahr im August der Handwerksmarkt auf dem historischen Hof Schiele statt, gelegen am wunderschönen Dorfanger in Klobbicke. Zahlreiche Besucherinnen und Besucher nutzten die Gelegenheit, traditionelles Handwerk aus nächster Nähe zu erleben und miteinander ins Gespräch zu kommen.

An den Ständen konnte man so einiges entdecken. Ein Graveur ließ sich bei der feinen Oberflächengestaltung über die Schulter blicken, während nebenan aus gewöhnlichen Kronkorken origineller Schmuck entstand. Wundervolle Arbeiten aus Leder konnten erstanden werden und wer immer schon wissen wollte, wie das mit dem Spinnen geht, verweilte bei den Spinnfrauen an ihren traditionellen Spinnrädern. Kreativ konnte man sich im Weidenkorbflechten ausprobieren oder beim Häkeln, Stricken und Filzen zusehen.

Vorbereitet und unterstützt wurde dieser rundherum gelungene Nachmittag von dem Verein der Fachwerkkirche Tuchen, der Breydiner Geschichtengruppe, dem Naturpark Barnim und engagierten Einwohnern. An dieser Stelle geht ein ganz herzliches Dankeschön an die fleißigen Bäckerinnen und Bäcker für die zahlreichen selbstgebackenen Kuchen. Mit Pflaumen- und Apfelkuchen nach guter alter Backkunst in so vielen Varianten und mit Obst aus eigenen Gärten sorgten sie dafür, dass bis zum Ende des Tages nichts fehlte und jeder kulinarisch auf seine Kosten kam.



Ein großer Dank gilt im Besonderen der Gemeindechronistin Karin Baron für ihren unermüdlichen und treuen Einsatz. Allen voran plante sie auch diesen großartigen Handwerksmarkt, organisierte mit Liebe für's Detail, wobei ihr kein Weg zu weit und keine Zeit zu spät war, um für einen reibungslosen Ablauf hinter den Kulissen zu sorgen.

Zum 15-jährigen Jubiläum der Breydiner Geschichtengruppe präsentierten die Gemeindechronisten historisches Bildmaterial und gaben Einblicke in das frühere Leben der drei Ortsteile Trampe, Klobbicke und Tuchen. Was vor anderthalb Jahrzehnten begann, ist heute ein unverzichtbarer Schatz für Breydin. In einer Welt, die sich immer schneller dreht und in der das Gestrüpp oft schon morgen vergessen ist, sorgt die Geschichtengruppe dafür, dass Ortsgeschichte festgehalten wird, bevor sie verblasst. An dieser Stelle herzlichen Glückwunsch zu 15 Jahren großartiger Arbeit.

Der Handwerksmarkt klang in geselliger Runde aus und der Termin für den nächsten Spätsommer dürfte bei vielen Breydinern bereits fest im Kalender stehen. Wer versäumte, dieses Mal dabei zu sein, ist herzlich eingeladen zum Handwerksmarkt im kommenden Jahr.



Sandra Müller
der Vorstand der Fachwerkkirche Tuchen e.V.



NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ

GEMEINDE MARIENWERDER

◇ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

Änderungen der Sprechzeiten der Ehrenamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Marienwerder

Die Bürgersprechstunden finden ab sofort im Rahmen des Ausschusses zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten (AKO) – in der Regel **an jedem dritten Montag im Monat, 19 Uhr** im Gemeindezentrum in Marienwerder – statt.

Unabhängig davon können auch weiterhin individuelle Gesprächstermine mit der Bürgermeisterin vereinbart werden - telefonisch unter 0160 974 77249 oder per Mail an heimat.marienwerder@t-online.de

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Marienwerder,



Ende August endet die Sommerpause der Gemeindevertretung. Wir hoffen, Sie konnten sich gut erholen und schöne Stunden mit Familie und Freunden verbringen.

Vor dem Start in die zweite Jahreshälfte 2026, die vor allem vom Haushalt 2027 geprägt sein wird, informieren wir Sie über unsere Arbeit im ersten Halbjahr.

Im ersten Halbjahr 2026 tagte die Gemeindevertretung fünfmal. Vorbereitet wurden die Sitzungen in sieben Bau-, sechs Sozial- und einer Finanzausschusssitzung. Der Ausschuss zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten tagte fünfmal. Die integrierte Bürgersprechstunde bewährte sich. Die Ortsbeiräte kamen jeweils zweimal zusammen.

Im Juni legte Karoline Bunke ihr Mandat in der Wählergruppe für kommunalpolitisch interessierte Bürger nieder. Patrick Lemke rückte nach. Wir danken Karoline Bunke für ihre Arbeit und wünschen ihr alles Gute. Patrick Lemke begrüßten wir in der Juli-Sitzung erstmals. Er übernimmt ihre Aufgaben im Sozialausschuss und die Zusammenarbeit mit dem Tourismusverein.

Bereits im Januar verabschiedeten wir Frau Strebe aus dem Schuldienst in den wohlverdienten Ruhestand. Seit den 80er Jahren begleitete sie unsere Kinder mit Herz und Verstand. Bei einer liebevoll gestalteten Feier dankten ihr die Klassen mit Musik, kreativen Beiträgen und vielen schönen Momenten. Wir wünschen Frau Strebe für die Zukunft alles Gute.

Wo Sonne ist, gibt es auch immer Schatten: Mit tiefer Trauer haben wir vom Tod von Burkhardt Stegemann erfahren. Als langjähriger Bürgermeister von Sophienstädt hat er unseren heutigen Ortsteil über viele Jahre mit Ruhe, Verantwortungsbewusstsein und großer Verbundenheit geprägt. Viele Menschen in unserer Gemeinde verbinden mit ihm Verlässlichkeit, Tatkraft und ein offenes Ohr für die Anliegen vor Ort. Wir sind dankbar für sein Wirken und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Seinen Angehörigen gilt unser herzliches Mitgefühl.

Zurück zu unserer Gemeindefarbeit: Bereits im Januar beschlossen wir unter Bürgerbeteiligung Planungskriterien für mögliche Bauleitplanverfahren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Damit konkretisierten wir unsere Energiepolitik nach dem Verzicht auf Windkraftflächen im Jahr 2025. Im April folgte der Beschluss zur kommunalen Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren, d.h. gemeinsam mit allen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim.

Im April brachten wir den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Gewerbstandort Max Holzbau Prenderer Straße“ auf den Weg und beschlossen die frühzeitige Beteiligung. Damit sichern wir den Standort eines wichtigen Unter-

nehmens und stärken Arbeitsplätze vor Ort. Außerdem erfolgte die jährliche Begehung der dörflichen Infrastruktur und die Schadensaufnahme, die Ersatzplanung für das Spielschiff sowie die Sanierung unserer Sandpisten.

Im Mai entschieden wir über Zuschüsse für Kultur, Sport und Heimatpflege. Zugleich danken wir allen ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürgern herzlich für ihren Einsatz. Dem neu gewählten Vorstand des Sportvereins um Nicole Bäsler wünschen wir gutes Gelingen. Den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern, besonders Familie Strecker, danken wir für ihre Arbeit.

Leider mussten wir uns im ersten Halbjahr vom Baugebiet Marienland verabschieden. Im Bebauungsplanverfahren wurden weitere punktuelle Verlagerungen der Bodenkontamination vom Sägewerksgelände nach Süden festgestellt. Der Schadensherd ist nicht klar eingrenzbar. Die Kreisverwaltung veranlasste Untersuchungen des PCP-Grundwasserschadens. Eine erneute Sanierung wird die Gemeinde voraussichtlich lange beschäftigen. Die Kosten sind offen, die Maßnahme aber alternativlos. Da die Kontamination in 5 bis 10 Metern Tiefe liegt, besteht keine Gefahr für Leib und Leben. Bis zur Klärung bitten wir, im südlichen Bereich der Klandorfer Straße Brunnenwasser nur eingeschränkt oder gar nicht zu nutzen.

Auch beim neuen Feuerwehrdepot gibt es Verzögerungen: Wegen Baufehlern mussten einzelne Gewerke neu ausgeschrieben werden. Die Fertigstellung erwarten wir 2027. Gleiches gilt für die Sanierung der drei Schleusen. Der Probebetrieb zeigte weiteren Handlungsbedarf.

Unsere neue Mensa entwickelt sich hingegen zur Erfolgsgeschichte: Schul- und Kindergartenkinder nehmen sie gut an, unter anderem dank erweitertem Essensangebot und Kinderdiscos. Zugleich unterstützen die neuen Räumlichkeiten den Start der Ganztagschule im neuen Schuljahr.

Auch die Gemeindevertretung profitiert von der Mensa als professionellem Tagungsort. Zudem öffnen wir die Mensa zunehmend für das gesellschaftliche Leben – mit gutem Erfolg, wie der vom Ortsbeirat Marienwerder organisierte „Schifferschnack“ zeigte.

Der vordere Schulhofbereich wurde zu einem attraktiven Kita-Spielplatz entwickelt, zeitlich genau passend zum 70-jährigen Kita-Jubiläum am 5. September. Seit Februar hat Frau Stephan-Sankowski die Leitung unserer Kita Mäusestübchen in Marienwerder übernommen. Wir wünschen ihr für diese neue Aufgabe viel Freude, Erfolg und stets ein gutes Händchen für die kleinen und großen Herausforderungen.

Für den künftigen Schulhof hinter der Turnhalle entstand gemeinsam mit Gemeinde, Schule und Förderverein ein Konzept, das nun schrittweise umgesetzt wird. Allen Beteiligten danken wir für ihr großes Engagement.

Auch das soziale Leben war im ersten Halbjahr vielfältig: Frühjahrsputzaktionen in den Ortsteilen, Frühjahrsfeuer in Marienwerder, Osterfeuer in Ruhlsdorf und Sophienstädt, Tanz in den Mai in Sophienstädt, Motorrad-Gottesdienst „Rolling Ruhlsdorf“, Boule-Frühlingsfest in Ruhlsdorf, Heimatfest rund um die Kirche in Marienwerder sowie der dritte Hike & Run am 9. Mai 2026. Bei letzterem starteten 200 Sportbegeisterte über 30, 50 und 100 Kilometer. Der Versorgungstützpunkt am Sportplatz Marienwerder war bereits ab 3.00 Uhr im Einsatz. Vielen Dank an Ortsbeiräte, Vereine und alle Helferinnen und Helfer.

Am 5. und 6. September gibt es in Ruhlsdorf das diesjährige Erntefest mit Tanz am Sonnabend und Frühshoppin am Sonntag. Wir freuen uns auf ihren Besuch.

19 Kinder starten an unserer Schule in einen neuen Lebensabschnitt. Wir wünschen ihnen und ihren Eltern einen guten Start.

Im Namen der Gemeindevertretung Marienwerder

Annett Klingsporn

Ehrenamtliche Bürgermeisterin

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ

Blaulichtandacht zum 112. Jubiläum der Büttner-Kirche in Sophienstädt

Am Sonntag, den 30. August 2026, wurde in Sophienstädt das **112. Jubiläum der Büttner-Kirche** mit einer besonderen Blaulichtandacht gefeiert. Passend zum Jubiläum stand dabei die Zahl **112** im Mittelpunkt – die bekannte Notrufnummer, die Feuerwehr und andere Einsatzkräfte miteinander verbindet. Im Mittelpunkt standen das **ehrenamtliche Engagement der Einsatzkräfte** sowie die Bedeutung von Gemeinschaft, Hilfsbereitschaft und Zusammenhalt, die in unserer Gemeinde und den umliegenden Orten gelebt werden. Im Anschluss an die Andacht von

Pfarrer Lars Friedrich ging es in gemütlicher Runde weiter. Bei guter Stimmung und musikalischer Begleitung durch die Band „**Bar Times**“ wurde gemeinsam gefeiert, erzählt und gelacht. Unter den Gästen waren auch Kameradinnen und Kameraden der **Feuerwehr Prenden**, die damit ihre Verbundenheit und den Zusammenhalt der Feuerwehren über die Ortsgrenzen hinweg zeigten. Um das leibliche Wohl der Gäste kümmerten sich der Förderverein der Feuerwehr Ruhlsdorf und Sophienstädt sowie Pfarrer Lars mit seiner Kaffee-Ape. So wurde das 112. Jubiläum der Büttner-Kirche zu einem besonderen und geselligen Tag, der **Kirche, Feuerwehr und Dorfgemeinschaft** miteinander verband.

Ein herzliches Dankeschön gilt allen, die zum Gelingen der Blaulichtandacht und des anschließenden Beisammenseins beigetragen haben.



NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ

GEMEINDE MELCHOW

◊ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt.

Eine Terminabsprache unter der Rufnummer T 03337/42 56 99 ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter buergemeister@melchow.de senden. Kontakt zur Gemeinde Melchow:

- Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn, T 03337/ 425699
- Ortsvorsteher des Ortsteils Melchow Udo Springer
- Ortsvorsteher des Ortsteils Schönholz Stefan Meier

Ehrenamtliche Pflgelotsin in Schönholz: Ines Leusch, T 03334 3891536

Dorffest in Melchow

Am 29. August war es so weit, dass Melchower Dorffest fand bei ausgezeichnetem Wetter statt.

Es wurde viel geboten. Für Jung und Alt sollte etwas dabei sein. Die Melchower Vereine haben sich im Vorfeld getroffen, um alles miteinander abzustimmen. Aber wie heißt es so schön planlos geht mein Plan los.

Gut das die Gemeindegänger, Rene Naschke und Mike Schneider, hilfreich und moderierend zur Seite standen.

Für die jüngsten Bewohner unseres Dorfes sollte eine kleine Olympiade veranstaltet werden. Der Sportverein, der Angelverein und der Kultur- und Sozialausschuss haben die Sparten Bewegung, Angeln, Eierlauf und Sack hüpfen gemanagt. Kleine Preise und Belohnungen erfreuten Jung und Alt.



Während die Kleinen, bis Großen mit Sport im Allgemeinen beschäftigt waren, konnten sich Eltern und Großeltern bei Kaffee und Kuchen gut unterhalten. Die Melchower haben gebacken und Ihre Kuchen zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle ein herzliches Danke schön an alle kleinen und großen Bäcker.

Der Förderverein der freiwilligen Feuerwehr, sowie der Angelverein, Hackmeg, der MCV und der Melchower Hapen kümmerten sich neben Unterhaltung auch um gefüllte Bäume und sorgten sich um aufkommenden Durst. DJ Falko untermalte das Fest mit reichlich klangvoller Musik. Auch hier wurde an alle Generationen gedacht.

An dieser Stelle noch einmal einen herzlichen Dank an die vielen Helfer die so ein Fest erst einmal möglich machen. Ohne Euch ginge es nicht! Ihr seid das Herz eines Dorfes!

Nun als Fazit kann man es so bezeichnen, es war so gut, dass wir im nächsten Jahr wieder ein Dorffest veranstalten wollen

Der Termin ist auch bereits gesetzt. Merken Sie sich den 28. August 2027 schon einmal vor. Wenn Sie noch Vorschläge für Verbesserungen haben, dann wenden sie sich einfach und unkompliziert an die Mitglieder des Kultur- und Sozialausschusses in Melchow. Sie hören zu und tragen es in unsere Sitzungen.

Bergener

Vorsitzender KSA Melchow



GEMEINDE RÜDNITZ

◊ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Herr Andreas Hoffmann

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03338 3521)

Bahnhofstr. 12, Rüdnitz

(Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

Liebe Rüdritzerinnen, liebe Rüdritzer,

mit Erscheinen des Amtsblatts Ende September haben Sie hoffentlich einen schönen und erholsamen Sommer verbracht.

Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse waren in den vergangenen Wochen nicht untätig. Beschlossen wurde bereits im Juli die aktualisierte Sondernutzungs-Satzung, und im August die Änderung der Hauptsatzung sowie eine neue Hundesteuer-Satzung.

Bei der Änderung der Hauptsatzung ging es darum, durch eine Anpassung der Wertgrenze für die Geschäfte der laufenden Verwaltung auf nunmehr 15.000 Euro unserer Amtsverwaltung zu ermöglichen, kleinere Projekte u.a. im Wege der Direktvergabe unbürokratisch und ohne vorheriges Einberufen der Ausschüsse oder der Gemeindevertretung in Auftrag zu geben und damit schneller umsetzen zu können. Alles geschieht natürlich nur im Rahmen der im Haushalt dafür vorgesehenen und freigegebenen Haushaltsmittel!

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

Biesenthal, Breydin, Marienwerder, Melchow, Rüdnitz, Sydower Fließ

Bei der Änderung der Hundesteuer-Satzung hat die Gemeindevertretung die seit dem Jahr 2005 unveränderte Satzung den aktuellen rechtlichen Erfordernissen angepasst, und dabei auch die jährlichen Sätze für die Hundesteuer erhöht: Für den ersten Hund betrug der Hundesteuersatz bisher 30 Euro und deckte somit wohl nicht einmal die Verwaltungskosten für die Erhebung. Ab 1.1. 2027 wird dieser Wert 50 Euro für den ersten Hund betragen.

Ferner wurde die Auftragsvergabe für die Renovierung des Dachs im Gemeindezentrum Albertshof erteilt, so dass wir nun die aktuell bestehenden Undichtigkeiten des alten Gemäuers beseitigen können. Die Arbeiten werden, wenn das Wetter mitspielt, im Oktober stattfinden. Für den Neubau der Kita Traumhaus wurde der Auftrag für mehrere Sonnensegel erteilt: damit wird in Zukunft fast auf dem ganzen Außengelände eine Verschattungsmöglichkeit für die Kinder bestehen, was die vorhandenen Bäume noch nicht leisten können.

Die Sanierungsarbeiten am Dach der „alten“ Kita sind nun abgeschlossen – notwendige Arbeiten im Inneren wie Malern im Obergeschoss werden folgen.

Wie Sie vielleicht auch gesehen haben, ist die lang erwartete Poststation auf dem Festplatz in Betrieb gegangen. Mit einem speziell für unsere älteren Mitbürger gedachten barrierefreien Zugang von der Bahnhofstr. aus gibt es nun die Möglichkeit, Briefmarken zu kaufen oder Pakete aufzugeben oder abzuholen – allerdings nur mit Kartenzahlung. Der Kauf von Briefmarken gegen Bargeld wird auch weiterhin in der Bürger-Bibliothek zu den bekannten Öffnungszeiten durch den Bürgerverein erfolgen.

Da die Kommunalaufsicht uns ja leider den gewünschten Kredit für den Ausbau der Straßen auf den Sechsrutenstücken nicht bewilligt hat, haben wir nun verstärkt Schritte unternommen, um die gemeindeeigenen Grundstücke zu vermarkten. Wie Sie in der letzten Ausgabe des Amtsblattes sehen konnten, haben wir weitere sieben Grundstücke auf den Sechsrutenstücken zur Vermarktung über Erbpacht ausgeschrieben. Fünf Grundstücke am alten Sportplatz werden zum Preis von 250 Euro pro Quadratmeter inklusive Erschließungskosten im Wege eines Bieterverfahrens an Interessenten verkauft. Wir sind bestrebt, durch einen Mix aus Erbpacht und Verkauf von Grundstücken einen Beitrag zur langfristigen Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde Rüdnitz zu leisten. Durch den Verkauf der fünf Grundstücke am alten Sportplatz können wir kurzfristig zusätzliche Einnahmen erzielen: die Einnahmen daraus werden dann zur Finanzierung des Straßenbaus genutzt werden können - auch wenn man das als „Verkauf von Tafelsilber“ kritisieren mag. Durch die Vermarktung der vielen anderen Grundstücke über Erbpacht sichern wir der Gemeinde über die nächsten 90 Jahre kontinuierliche Einnahmen, die auch nicht auf die Umlagegrundlagen für Kreis- und Amtsumlagen angerechnet werden. Sie leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Finanzierung der freiwilligen Leistungen der Gemeinde im Bereich Kultur und Soziales.

Der vom Kultur- und Sozialausschuss verteilte Elternfragebogen 2026 der Kita Traumhaus hat im Gegensatz zu den Vorjahren sehr gute Ergebnisse gezeigt. Die von der neuen Kita-Leitung und ihrem Team gezeigte Betreuung und die durchgeführten Veränderungen haben fast in allen Fragekomplexen zu einer deutlich besseren Bewertung der Fragen durch die Eltern geführt. Alles in allem gehen die Kinder (wieder) gerne in die Kita, und die Eltern sind mit „ihrer“ Kita wieder viel zufriedener als in den Vorjahren. Ich darf mich im Namen der gesamten Gemeindevertretung hier ausdrücklich bei Christin Krüger und ihrem verjüngten Team für die geleistete Arbeit bedanken. Ich wünsche mir, dass die Rüdritzer Kinder in Zukunft alle nur noch voller Freude in die gemeindeeigene Kita Traumhaus gehen. Für die in der Vergangenheit leider sehr zahlreiche Betreuung von Rüdritzer Kindern in Kitas außerhalb der Gemeinde müssen wir erhebliche Mittel bereitstellen, die uns an anderer Stelle fehlen. So hat

uns kürzlich die Stadt Bernau „überrascht“ mit einer Abrechnung von fast 200 Tausend Euro für die Fremdbetreuung von Rüdritzer Kindern in den Jahren 2023-2025 in Kitas auf dem Gebiet der Stadt Bernau - die in dieser Höhe für dieses Haushaltsjahr natürlich nicht eingeplant waren.

Vielleicht haben Sie auch den Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr besucht. Die Vorführungen der Kameradinnen und Kameraden und die Vorstellung der Technik haben gezeigt, dass wir auf dem Gebiet des Brandschutzes in der Gemeinde gut aufgestellt sind. Ich möchte allen Kameradinnen und Kameraden an dieser Stelle herzlich für die geleistete ehrenamtliche Arbeit zu unser aller Wohl danken. Denken auch Sie daran, wenn wieder mal durch einen laut hörbaren Alarmton die freiwilligen Kräfte bei Tag und Nacht zum Einsatz gerufen werden.

Wie Sie sicher bereits mitbekommen haben, ist die Zukunft der Wärmeversorgung im Bereich der drei Heizwerke im Wohnpark ab Januar 2029 offen. Gegenwärtig laufen deshalb Arbeiten an den Leitungen im Neurüdritzer Ring. Für die am 15. Oktober 2026 geplante Sitzung der Gemeindevertretung haben wir den Betreiber der Heizwerke zu einer Präsentation seiner langfristigen Vorstellungen zur Sicherstellung einer bezahlbaren und zukunftssicheren Versorgung der Haushalte mit Heizung und Warmwasser eingeladen. Da ich davon ausgehe, dass dies für viele Einwohnerinnen und Einwohner von großem Interesse ist, wird die Gemeindevertretung voraussichtlich im Saal des Gasthauses „Zum Fröhlichen Gustav“ zusammenkommen. Bitte beachten Sie dazu die öffentlichen Bekanntmachungen.

Ich wünsche Ihnen einen harmonischen Start in den Herbst

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Hoffmann

Ehrenamtlicher Bürgermeister



◆ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Herr Stefan Seemke

von 17 – 18 Uhr (Hort Grüntal oder Gemeindezentrum Tempelfelde)

Änderungen werden in den Schaukästen ausgehangen

Nächster Termin 05.10.2026 Gemeindezentrum Tempelfelde

Kontakt: s.seemke@t-online.de | Telefon: 0175 20 80 248

AUS DEN VEREINEN

Tourist - Information

Am Markt 1

16359 Biesenthal – Im Alten Rathaus
Tel. / Fax: 0 33 37 - 49 07 18
Homepage: www.machmalgruen.de
E-mail: biesenthal@barnim-tourismus.de



Tourismusverein
**Naturpark
Barnim**

Öffnungszeiten Mai bis Oktober

Di 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do + Fr. 10.00 - 16.00 Uhr
Sa + So 10.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten November bis April

Di 10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Do + Fr. 10.00 - 14.00 Uhr
Sa 10.00 - 14.00 Uhr

Tourist - Information

Bahnhofplatz 2 – Im Bahnhof Wandlitzsee
16348 Wandlitz
Tel.: 03 33 97 / 67 277 / Fax: 03 33 97 / 67 279
E-mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

Der Waldbeirat informiert

Die Ergebnisse der Herbstpflanzung 2026 im Biesenthaler Stadtwald werden regelmäßig von den Mitgliedern des Waldbeirates beobachtet. Es gibt Baumarten die bisher gut mit den Bodenverhältnissen im Stadtwald zurechtkommen. Doch wir haben leider auch Verlierer. Aber das ist ja der Sinn der Versuchsfelder. So finden wir heraus, welche Baumarten für unseren Waldumbau am besten geeignet sind. Heute möchten wir Ihnen 3 Bäume vorstellen, die uns bisher überzeugten.

Liriodendron tulipifera – der Tulpenbaum oder die Tulpenmagnolie

Heimat: östlich bis zentral Nordamerika
Höhe: 20 - 35 m je nach Standort
Zuwachs: 30 - 60 cm/Jahr
Laub: sommergrün, laubabwerfend, leuchtende Herbstfärbung
Blütezeit: April bis Mai, erste Blüte nach 15 Jahren, guter Nektarspender



Verträglichkeit: tiefe Pfahlwurzel, verträgt extreme Fröste und sommerliche Hitze mit zeitweiliger Trockenheit. relativ unempfindlich gegen Windbruch

Wirtschaftliche Nutzung: das Holz ist stabil, rissfest, nagelfest und leicht bearbeitbar. Möbelbau, Furniere

+ Cedrus libani = die Libanon-Zeder

Heimat: Westanatolien, Libanon bis Syrien
Höhe: 30 bis 50 m, wird bis zu 1000 Jahre alt
Zuwachs: 20 - 40 cm pro Jahr
Nadeln: Immergrün, 1,5 - 3,5 Zentimeter lang, etwa einen Millimeter dick
Frucht: Erste Zapfen nach 30 Jahren, Zapfen kegel-, walzenförmig, 7-11 cm lang, graubraun mit dünnen dunkelroten Streifen



Verträglichkeit: wärmebedürftig und extrem trockenheitstolerant, Jungbäume sind begrenzt winterhart

Wirtschaftliche Nutzung: gerader Wuchs, als Bauholz geeignet, ev. Alternative zur Fichte

+ Quercus cerris – die Zerr-Eiche

Heimat: Südfrankreich, Italien, Südosteuropa, Balkan, Schwarzmeerraum und Südtirol
Höhe: ca. 35 m hoch, 200 Jahre alt
Zuwachs: 40 - 60 cm pro Jahr
Laub: sommergrün, abwerfend
Blütezeit: im Mai, die Eicheln in stacheligen Fruchtschalen sind bis 3 cm lang, reifen im zweiten Jahr im September bis Oktober.



Verträglichkeit: wärmeliebend und trockenheitsresistent

Wirtschaftliche Nutzung: wird wie Stieleiche genutzt

Diese drei Arten sind trotz des trockenen Sommers sehr gut gewachsen. Wir stellen Ihnen demnächst weitere Arten vor.

Die nächste Versuchspflanzung mit anderen Arten findet am 22.11.2026 im Stadtwald statt. Der Treffpunkt wird noch bekanntgegeben. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Die AG Waldumbau beim Waldbeirat der Stadt Biesenthal



BENEFIZ CHORKONZERT
IN DER DORFKIRCHE
TEMPELFELDE

Gesangverein HARMONIE Tempelfelde e.V.
und Gastchöre
präsentieren aus ihrem Repertoire
und laden euch herzlich ein

Samstag, 10.10.26, 15 Uhr

Eintritt frei
Gern können Sie für einen gemeinnützigen Zweck eine
Spende hinterlassen (Spendenempfänger wird noch mitgeteilt)



Naturparkbahnhof
Melchow e.V.
lädt ein zum

Drachenfest 2026

Drachenbasteln & Drachensteigen
Sonntag, 11. Oktober 2026
ab 13.00 Uhr
Feld am Friedhof

Der höchste und der schönste Drachen
werden prämiert.

Selbstgebackener Kuchen,
Kaffee & Tee werden angeboten.

Naturparkbahnhof Melchow e.V.
c/o Thorsten Kleintsch
An den Bröken 28
16250 Melchow
Tel.: 03337/490170

**PAKT FÜR
PFLEGE**
BRANDENBURG



Hoffnungstaler Stiftung
Lobetal
Bethel

Info-Tankstelle



Ein kostenloser Vortrag

Digitaler Nachlass -

Was Passiert mit
meinen Daten?

Referent:

Herr Frenzel

Digitale Gespräche – Handyschulung
des Seniorenbeirats Panketal

LebensNetz – Digitalkiosk

Wo?

Café am Markt
Am Markt 6
16359 Biesenthal

Wann?

01.10.2026
von 11:00 bis 13:00 Uhr

Begegnung & Beratung

Aufwind vor Ort
03338 - 661 650

E-Mail:
Aufwind@lobetal.de

Aufwind vor Ort
Bereich Altenhilfe



Warum der Welt-Alzheimertag uns alle angeht

Es reicht ein kleiner Moment: ein Name, der nicht kommt, ein vertrauter Weg, der plötzlich fremd wirkt – und mit einem Mal berührt das Thema Demenz uns persönlich.

Der Welt-Alzheimertag am 21. September lädt uns ein, genau hinzusehen und hinzuhören. Er erinnert daran, dass hinter jeder Diagnose ein Mensch mit Gefühlen, Hoffnungen und Wünschen steht – und dass wir als Gesellschaft die Verantwortung haben, Ängste zu lindern und Würde zu bewahren.

Wenn Worte fehlen — hören wir zu

Betroffene schildern häufig eine Mischung aus Verunsicherung, Zweifel und Angst. Doch sie sprechen auch von neuem Mut: von Selbstorgani-

sation, von kleinen Freuden im Hier und Jetzt, von dem Wunsch, nicht in eine Schublade gesteckt zu werden. Martina Peters formulierte es knapp und ehrlich bei der Eröffnung des internationalen Alzheimer-Kongresses: „Ach übrigens, ich bin nicht doof ... nur vergesslich ...“ – eine Bitte um Respekt und Verständnis, die nicht veraltet ist. Und wie Rainer Heydenreich sagt: „Demenz ist nichts für Feiglinge – aber noch lange kein Grund aufzugeben!“ (Alzheimer Info 4/2024).

Teilhabe statt Ausgrenzung

Stellen Sie sich einen Ort vor, an dem Jung und Alt, Kranke und Gesunde bei Kaffee und Kuchen ins Gespräch kommen – ein Alzheimer-Café, ein Nachbarschaftsforum, ein offenes Treffen, das Austausch statt Ausgrenzung ermöglicht. Solche Begegnungsräume gibt es schon; sie schaffen Nähe, reduzieren Unsicherheit und lassen Menschen ihre Stimme behalten. Nur durch Kommunikation, Aufklärung und Achtung vor dem Menschen können wir verhindern, dass Menschen mit Demenz wie Aussätzige behandelt werden.

Was Sie heute tun können

Lassen Sie sich anregen: Sprechen Sie mit Ihrer Nachbarin, die manchmal vergesslich wirkt. Besuchen Sie eine Informationsveranstaltung zum Welt-Alzheimertag oder unterstützen Sie lokale Angebote. Kleine Gesten – ein freundliches Wort, ein offenes Ohr – verändern mehr, als Sie denken.

Ein Aufruf zum Umdenken

Denken wir um: nicht über Menschen mit Demenz, sondern mit ihnen. Nehmen wir sie ernst, lassen wir sie sprechen, und schaffen wir Platz in unserer Mitte – politisch, kulturell und im Alltag. Denn hinter jedem Vergessenen steckt ein Mensch, und Menschsein bleibt unantastbar.



Info-Tankstelle



Themeninhalte:

- Häufigste Formen und Symptome
- Kommunikation und Umgang mit Menschen mit Demenz
- Risikofaktoren, Vorbeugung, Therapie

Demenz verstehen

Wann?

20.10.2026 15:00

Wo?

Rüdnitz Bibliothek
Hans Schiebel Platz

Wir freuen uns auf Sie!

Begegnung & Beratung

Aufwind vor Ort
03338 - 661 650

E-Mail:
Aufwind@lobetal.de



Akademie 2. Lebenshälfte

Aus unseren aktuellen Angeboten

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“

Puschkinstraße 13, 16225 Eberswalde

☎ 03334 8187514, ✉ aka-eberswalde@lebenshaelfte.de

Alle Angebote und weitere Informationen unter:

www.akademie2.lebenshaelfte.de



Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine rechtzeitige Anmeldung!



Digitale Kompetenzen

28. September
9:00 - 12:15

Reiseplanung am Computer – Schritt für Schritt zur eigenen Reise



Gesundheit und Bewegung

5./12. Oktober
15:00-16:30

Sorge? Vorsorgen...Selbstbestimmt!
Erläuterungen zur Patientenverfügung

15. Oktober
15:00-16:30

Lebensfreude durch Licht
Die Wirkung von zu viel und zu wenig Licht auf Lebensqualität und Gesundheit.



Akademie auf Tour

14. Oktober
12:45 – 16:00

Buckow und Lichterfelde
Naturkundliche Wanderung mit Petra Fritze (ca. 8 km)



Bildung für nachhaltige Entwicklung

13. Oktober
16:30 – 20:00

Kochwerkstatt – gemeinsam gesund kochen
Thema: Kohl mal anders! Kulinarische Reise von Blumenkohl bis Wirsing



Diskurs

5. Oktober
14:00 - 15:30

Leserattencafé
Diesmal: Krimis

8. Oktober
14:00 - 15:30

Mythos oder Fakt – Märchen und Wahrheiten rund um Lebensmittel
In Kooperation mit der Verbraucherzentrale Brandenburg e.V.

Elterninitiative „Dabei-Sein-Wollen!“ stellt sich vor!

Wir sind eine Elterninitiative für Familien mit behinderten Kindern im Landkreis Barnim. Bei uns geht es um Gemeinschaft, gegenseitige Unterstützung und darum, die Belange unserer Kinder gemeinsam sichtbar zu machen.

In unserem Signal-Chat tauschen wir uns über den Alltag, Erfahrungen und Hilfsangebote aus. Einmal im Monat treffen wir uns außerdem zum Elternstammtisch in Bernau, zum Reden, Lachen, Durchatmen und Krafttanken.

Schaut gerne vorbei oder meldet euch bei uns. Wir freuen uns über jedes neue Gesicht.

Mehr Informationen unter www.dabei-sein-wollen.de oder per Mail an kontakt@dabei-sein-wollen.de



Elternstammtisch 2026

08.01.2026	14.05.2026	10.09.2026
12.02.2026	11.06.2026	08.10.2026
12.03.2026	09.07.2026	12.11.2026
09.04.2026	13.08.2026	10.12.2026



Kinder sind immer willkommen!

Ort: „Stadtmauertreff“, An der Stadtmauer 12, 16321 Bernau

www.dabei-sein-wollen.de

Ein Tag für die Zukunft: Aktionstag auf der Streuobstwiese im Schlosspark Trampe

Trampe. Am Samstag, den 3. Oktober 2026, lädt der Verein Zeitgeist e.V. gemeinsam mit dem Burg Breydin und Schlosspark Trampe e.V. sowie der Obstlandschaft zu einem ganztägigen Aktionstag auf der Streuobstwiese im Schlosspark Trampe ein. Die Veranstaltung steht unter dem Motto **„Mitmachen, Lernen und Genießen“** und richtet sich an Familien, Naturfreunde und alle, die sich für nachhaltige Landschaftspflege und regionale Obstkultur interessieren.

Von 10:00 bis 16:00 Uhr erwartet die Besucherinnen und Besucher ein abwechslungsreiches Programm rund um die Pflege und Erhaltung der Streuobstwiese. Unter fachlicher Anleitung werden Baumpflanzungen mit unterschiedlichen Methoden vorgestellt und praktisch umgesetzt. Am Nachmittag steht der Obstbaumschnitt im Mittelpunkt – erklärt und direkt ausprobiert. Wer möchte, kann eigene Spaten und Gartenscheren mitbringen und aktiv mitarbeiten.

Parallel dazu gibt es ein Kinderprogramm mit Bastelaktionen und kleinen Experimenten, das spielerisch Wissen über Natur und Umwelt vermittelt. Für das leibliche Wohl sorgt der Schlossparkverein mit Suppe, Kaffee und Kuchen. Außerdem können Gäste Äpfel ernten und frischen Apfelsaft selbst pressen – bitte eigene Gefäße mitbringen.

Der Aktionstag verbindet praktisches Lernen mit Gemeinschaft und Genuss. Er soll das Bewusstsein für ökologische Zusammenhänge stärken und die Streuobstwiese als lebendigen Lern- und Begegnungsort erhalten. Gefördert wird das Projekt durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg im Rahmen der „Aktion Nachhaltige Entwicklung – Lokale Agenda 21“.

Anfahrt: Parkmöglichkeiten befinden sich an der Kita in Trampe. Von dort führt der rechte Weg durch den Park direkt zur Streuobstwiese – den Wegweisern folgend. Weitere Informationen unter www.burg-breydin.de und unter burgbreydin@gmail.com.

Aktionstag Streuobstwiese

Mitmachen, Lernen & Genießen

 Samstag, 03.10.2026

 10:00 - 16:00 Uhr

 Streuobstwiese Schlosspark Trampe

- gemeinsame Obsternte
- Apfelsaft selber pressen
- Kinderprogramm
- Verpflegung mit Suppe, Kaffee & Apfelkuchen

- 10 - 12 Uhr: Baumpflanzung mit unterschiedlichen Methoden
- 13 - 15 Uhr: Obstbaumschnitt erklärt und ausprobiert

Gerne mitbringen:

- Gefäße für Saft und Äpfel
- Spaten
- Gartenschere

So finden Sie die Streuobstwiese:



Parken vor der Dorfstraße 53. Im Park auf dem rechten Weg gerade durch den Wald den Wegweisern folgen.

Öffnungszeiten des Amtes Biesenthal-Barnim

Montag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

Dienstag 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr

Mittwoch und Freitag geschlossen

Ein Projekt des Zeitgeist e.V., gefördert vom Land Brandenburg im Rahmen der Aktion nachhaltige Entwicklung Lokale Agenda 21, durchgeführt in Partnerschaft mit dem Burg Breydin und Schlosspark Trampe e.V. und Obstlandschaft.

ZEITGEIST

**AKTION NACHHALTIGE ENTWICKLUNG
LOKALE AGENDA 21**

LAND BRANDENBURG

VERANSTALTUNGEN, TERMINE, INFORMATIONEN

VERANSTALTUNGSPLAN der Volkssolidarität Oktober 2026

Ort: Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal
August-Bebel-Str. 19, 16359 Biesenthal
Tel: 03337 / 4515614



DATUM UHRZEIT VERANSTALTUNG (Änderungen vorbehalten)

Do 01.10.2026	17:30 - 18.30 Uhr	QiGong
	18:45 - 19:45 Uhr	QiGong
Mo 05.10.2026	13:00 Uhr	Kartenspiele
	17:00 Uhr	Hobbyzirkel – Basteln, Stricken, Häkeln – Ideen
Mi 07.10.2026	14:00 Uhr	Zumba - Koordination und Spaß beim Stuhltanz
Do 08.10.2026	17:30 - 18.30 Uhr	QiGong
	18:45 - 19:45 Uhr	QiGong
Mo 12.10.2026	13:00 Uhr	Kartenspiele
Mi 14.10.2026	14:30 Uhr	Vortrag: Erinnerungen an Heinz Quermann (siehe Plakat)
Do 15.10.2026	17:30 - 18.30 Uhr	QiGong
	18:45 - 19:45 Uhr	QiGong
Mo 19.10.2026	13:00 Uhr	Kartenspiele
	17:00 Uhr	Hobbyzirkel – Basteln, Stricken, Häkeln – Ideen
Mi 21.10.2026	14:00 Uhr	Besuch von des Betriebes TZMO – Interessierte melden sich bitte bis 14.10. in der Begegnungsstätte an
Do 22.10.2026	10:00 Uhr	Café Atempause (Pakt für Pflege) - Erfahrungen – Ratschläge – Hilfestellungen - für pflegende Angehörige
	17:30 - 18.30 Uhr	QiGong
	18:45 - 19:45 Uhr	QiGong
Mo 26.10.2026	13:00 Uhr	Kartenspiele
Di 27.10.2026	14.30 Uhr	Seniorencafe (Pakt für Pflege)
Mi 28.10.2026	15.00 Uhr	Urania-Vortrag: Die 5 Weltreligionen Referentin: Helga Baumgarten
Do 29.10.2026	17:30 - 18.30 Uhr	QiGong
	18:45 - 19:45 Uhr	QiGong

Die OG Biesenthal der Volkssolidarität lädt herzlichst ein:
Montag + Mittwoch 13.00 – 17.00 Uhr
Die Begegnungsstätte ist telefonisch zu den Öffnungszeiten unter **03337 – 4515614** zu erreichen.
Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für einen möglichen Rückruf an.



Erinnerungen an Heinz Quermann

Ein buntes Unterhaltungsprogramm!

Tochter Petra Quermann erinnert humorvoll an ihren Vater und andere bekannte Künstler wie Helga Hahnnemann, Frank Schöbel u.v.a. Sie plaudert aus dem Privaten und kleinen Geheimnissen auf und hinter der Bühne ihres Daddy's. Lassen Sie uns gemeinsam in alten Zeiten stöbern!



„Zwischen Frühstück und Gänsebraten“

„Die Schlagerrevue“

„Da lacht der Bär“

„Herzklopfen kostenlos“

„Da liegt Musike drin“



Informationen und Buchungen

Tel.: 0179-615 30 91

oder

ingofelske@web.de



Wo: Begegnungsstätte Biesenthal – August- Bebel- Str. 19

Wann: 14. Oktober 2026 ab 14.30 Uhr
Veranstalter: Volkssolidarität Biesenthal



zu Halloween!

Wer von Euch hat Lust wieder am Flohmarkt teilzunehmen?

Ort: diese Mal gemeinsam – Trampe, Dorfstr. 59 „grüne Haus“

Zeit: 10-15uhr

Tag: Samstag, 31.10.2026

Bei Interesse und weiteren Informationen bitte

Bei Gerlinde Neubauer unter 033451 555503 melden.

Standgebühr: 10€ (Gebühr kommt den Breydiner Rentnern zu Gute)

Die Landfreien i.G

KULTURBAHNHOF BIESENTHAL

Unsere nächsten Veranstaltungen:

So 27.09.26	11:00 – 13:00	Workshop Klang & Farbe 35€
So 27.09.26	16:00 – 18:00	Aktzeichnen - Kurs 10€
Fr 02.10.26	19:00	35. Salonabend Eintritt frei Lost Places der Macht – die geheimen Bunker rund um Biesenthal
Sa 03.10.26	18:30	Dokumentarfilm & Gespräch Eintritt frei I am the river. The river is me
So 04.10.26	16:00	Lesung mit Jana Hensel Eintritt frei Es war einmal ein Land. Warum sich der Osten von der Demokratie verabschiedet
So 11.10.26	16:00	Sonderausstellung Tuchener Kartenwerke Vernissage mit dem Künstler Klaus Zolondowski
Fr 16.10.26	19:00	Kino im Bahnhof 3 Filme zur Auswahl, das Publikum wählt

Vorschau:

Fr 23.10.26	Yogaworkshop Kraftvolle Balance
Sa 31.10.26	Clownworkshop 2-tägig
Fr 06.11.26	Workshop Kreatives Schreiben
Fr 06.11.26	36. Salonabend Von der Bohne in die Tasse



Weitere Veranstaltungen und Kurse gibt es unter www.bahnhof-biesenthal.de.

Seniorentreff

Termine
2026



14 - 16 Uhr

**Touristisches
Begegnungszentrum
Melchow**

Liebe Seniorinnen und Senioren,

wir laden Sie herzlich zu einem ungezwungenen Nachmittag im TBZ Melchow ein – mit Kaffee, Gesprächen, Spielen und Bastelspaß. Frau Plath übernimmt die Schirmherrschaft, unterstützt vom Kultur- und Sozialausschuss.

Termine 2026 jeweils von 14:00 bis 16:00 Uhr:

Donnerstag, 15.01.

Donnerstag, 21.05.

Donnerstag, 10.09.

Donnerstag, 12.02.

Donnerstag, 11.06.

Donnerstag, 08.10.

Donnerstag, 12.03.

Donnerstag, 09.07.

Donnerstag, 12.11.

Donnerstag, 09.04.

Donnerstag, 13.08.

Ob Sie gemütlich plaudern oder kreativ werden möchten – Kaffee und Tee stehen bereit – wir freuen uns auf Sie!



Regelmäßige Angebote für Menschen mit Handicap

telefonische Sprechstunde

jeden 1. und 3. Montag im Monat von 15 – 17 Uhr

Tel: 0152 34 66 29 98

Außerhalb dieser Termine per Mail

E-Mail: behindertenbeauftragte@stadt-biesenthal.de

Austausch über Whatsapp Gruppe „Biesenthal exklusiv inklusiv“



Andrea Luplow / Ehrenamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Biesenthal

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Ev. Gesamtkirchengemeinde Biesenthal – Barnim

16359 Biesenthal, Schulstr. 14
03337 / 3337, c.brust@kirche-barnim.de

Unsere Gottesdienste / Termine im Oktober 2026

04.10.2026	Erntedankfest	9.00 Uhr Rüdnitz 10.30 Uhr Biesenthal
11.10.2026	19. S. n. Trinitatis	10.30 Uhr Biesenthal
18.10.2026	20. S. n. Trinitatis	10.30 Uhr Biesenthal
25.10.2026	21. S. n. Trinitatis	10.30 Uhr Biesenthal 14.00 Uhr Danewitz, mit Taufe
31.10.2026	Reformationsfest	17.00 Uhr Rüdnitz m. anschl. gemeinsamem Abendbrot

Weitere Termine / Infos: www.kirche-biesenthal.de

Evgl. Gesamtkirchengemeinde Niederbarnim

27.09.	10:00 Uhr Klosterfelde - Pfr. Friedrich
03.10.	17:00 Uhr Prenden - Erntedank Gottesdienst
04.10.	10:00 Uhr Ruhlsdorf - Erntedank Gottesdienst mit anschließendem Kaffee - Pfr. Friedrich
04.10.	14:00 Uhr Marienwerder - Erntedank Gottesdienst mit anschließendem Kaffee - Pfr. Friedrich
10.10.	14:00 Uhr Klosterfelde - Gottesdienst zu Erntedank - Gemeindepädagoge Tim Drewanz
18.10.	10:00 Uhr Stolzenhagen - Pfr. Friedrich
18.10.	14:00 Uhr Sophienstädt - Pfr. Friedrich
31.10.	15:00 Uhr Klosterfelde - Reformationsgottesdienst - Pfr. Friedrich

Ev. Gesamtkirchengemeinde Niederbarnim
Pfarrer Lars Friedrich
Adresse: Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder
Tel.: 033 395 420
Mobil. 0151 72 89 15 40
Webseite: www.kirche-klosterfelde.de
E-Mail: L.friedrich@kirche-barnim.de

Gottesdienste von September bis Oktober 2026

Tag	Uhrzeit	Ort	Anlass	Verantwortlich
27.09. 17. So. n. Trin.	14:00	Tempelfelde	Jubiläumskonfirmation	Pfarrer Christoph Strauß Vikar Lorenz Thor
04.10. Erntedank	14:00	Tempelfelde	Regionaler Erntedankgottesdienst Anschl. Kaffeetrinken	Pfarrer Christoph Strauß
11.10. 19. So. n. Trin.	10:15	Melchow		Vikar Lorenz Thor
18.10. 20. So. n. Trin.	14:00	Schönfeld		Vikar Lorenz Thor
25.10. 21. So. n. Trin.	10:15	Freudenberg		Vikar Lorenz Thor
	14:00	Trampe		Vikar Lorenz Thor
Samstag, 31.10. Reformationstag	14:00	Beiersdorf	Andacht und Gespräch	Vikar Lorenz Thor

HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG



Beitrag von Fr. Gertrud Poppe im Biesenthaler Anzeiger aus dem Jahr 1995 – Originaltitel „Die chronikartige Betrachtung“

Die chronikartige Betrachtung hinsichtlich der Entwicklung in und um Biesenthal setzen wir heute mit der Beschreibung der verschiedenen Wehrmachtsobjekte von 1939 bis 1945 im Territorium fort. Dabei war Biesenthal kein reiner Militärstandort. Diese Entwicklung zeichnet sich erst im Verlauf des Krieges ab.

Über Wehrmachts-Objekte in und um Biesenthal 1939/45

Abgesehen von zahlreichen Einquartierungen napoleonischer und preußischer Soldaten war Biesenthal ursprünglich kein Militärstandort, obwohl der Biesenthaler Magistrat schon vor mehr als 100 Jahren dem Preußischen Staat angeboten hatte, zur Aufwertung des Ortes neben Industrie auch Militär anzusiedeln. Erst in den 20er Jahren dieses ablaufenden Jahrhunderts wurde Biesenthal für die Militärs interessant.

1927: Die Polizei-„Kuranstalt“

Harmloser Anfang war das Militär-Lazarett nach dem 1. Weltkrieg im Genesungsheim am Großen Wukensee. Im Jahre 1927 verkaufte es die Stadt und es wurde aus der ansehnlichen Anlage eine Polizei-„Kuranstalt“.

Was sich hier wirklich bis 1945 abgespielt hat hinsichtlich der Art der Kranken, der Nutzung durch die Luftwaffe, usw. sollte man sich am Besten von alten Biesenthalern erzählen lassen, die dort gearbeitet haben.

Nach der Besetzung des Objektes 1945 durch die Rote Armee und deren Abzug daraus war hier bis 1990 die Polizeischule untergebracht, jetzt Fachhochschule des Bundes für öffentl. Verwaltung.

1932: Vom Arbeitsdienstlager zur Hundestaffel

Im Jahre 1932 richtete die Stadt Biesenthal auf dem Industriegelände am Bahnhof ein Arbeitsdienstlager ein, eine Art Arbeitsbeschaffungsmaßnahme. Doch dann zog 1934 eine SA-Sport-schule hier ein, welche 1936 von der Deutschen Wehrmacht abgelöst wurde und bis 1945 auch genutzt wurde.

Anfangs war hier eine Luftnachrichten-Kompanie stationiert, diese wechselte dann in einen „Heidehof“ genannten Neubau in den Wukuhlenbergen über.

Von 1941 an hatte die Wehrmacht den Hauptnamensträger dieses Objektes untergebracht: die **Blindenführer-Hunde-Ersatz-Staffel 3**, oder kurz gesagt: die Hundestaffel, wo die Ausbildung von Meldehunden, Schutz- und Ziehunden erfolgte.

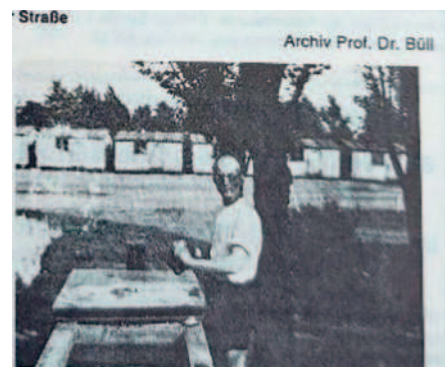
Auch Hitlers Hunde für den Obersalzberg wurden hier getrimmt. Eine Reihe von Biesenthalern waren hier als Ausbilder, Sekretärin oder Köchin tätig.

In Biesenthal konnte man jahrelang die Ausbilder, aber auch die blinden Soldaten mit den Hunden durch die Stadt ziehen sehen. Insgesamt wurden in Biesenthal **385 Kriegsblinde mit Führhunden** eingearbeitet.

Nach Kriegsende wurde auf dem Gelände der Hundestaffel ein **Kriegsgefangenen-Durchgangslager bzw. Internierungslager** eingerichtet und danach bis 1993 ein militärisches Objekt der Sowjet-Armee bzw. der GUS-Truppen.



„Lazarettinsassen im II. Weltkrieg vor dem Gebäude der Kuranstalt“



„Hundestaffel am Bahnhof Biesenthal, Unterkunftshäuser für die Hunde im Hintergrund“



„Wehrmachtsangehöriger mit seinem Blindenführhund, am Grundstück der Blindenführhundeschool in der Ruhlsdorfer Straße“

**Hier unsere letzte Frage:**

Seit wann betreibt der Tourismusverein Naturpark Barnim e.V. mit Unterstützung des Amtes Biesenthal die Tourismusinformation im Alten Fachwerk-Rathaus?

- a) 1992
- b) 1995
- c) 2001

Hier die richtige Antwort:

Am 1.1. 2001

Hier unsere neue Frage:

Wann fanden im Barnim die großen Rodungen des Urwalds statt?

Ferienspiele in Trampe

Ferienzeit in der DDR war eine sehr schöne Zeit für uns Kinder. Vor allem die langen Sommerferien im Juli und August waren der Renner. Aber auch je zwei Wochen im Februar und Oktober waren nicht ohne Reiz. In den Sommermonaten fuhr man ins Ferienlager der schönsten Gegenden in der DDR und verbrachte dort vierzehn Tage bei Sport, Spiel und Ausflügen. In den Winterferien war meist Schlittenfahren angesagt an unserm schönen Rodelberg, dem Hexenberg im Park. Die größeren Schüler gingen aber auch gern in den Sommer- und Herbstferien für zwei Wochen hier in Trampe bei der LPG arbeiten. Bei schülergemäßen, leichten Tätigkeiten verdiente man sich schnell noch ein Taschengeld dazu.

Um aber für alle Kinder in der Ferienzeit eine Betreuung zu gewährleisten, gab es die sogenannten „örtlichen Ferienspiele“. Das war eine willkommene Einrichtung für uns Kinder, weil diese „Maßnahme“ immer sehr abwechslungsreich gestaltet wurde. Wir Kinder in Trampe hatten großes Glück, dass hier Gerhard Neustock für die Betreuung der Ferienspiele von der Gemeinde eingesetzt war. Gerhard Neustock war Kriegsinvalide und konnte so nicht mehr am normalen Arbeitsleben teilnehmen. Er war die „rechte Hand“ des Bürgermeisters und war mit vielen gemeindlichen Tätigkeiten betraut. Er führte u. a. die örtliche, jährliche Viehzählung durch und betreute auch die Gemeindebibliothek. Er organisierte viele Veranstaltungen mit und wenn er nur für die Eintrittskarten zuständig war.

Die Gesellschaft für Sport und Technik (GST) stand auch unter seiner Anleitung und das Schießen mit einem Luftdruckgewehr brachte er uns bei. Er war auch immer dann der „Schießbudenverantwortliche“ zu den jeweiligen Dorffesten, wie das Erntefest, der 1. Mai oder der 7. Oktober (Gründungstag der DDR) in der Gemeinde.

Er war ein wahrer Menschenfreund und vor allem ein großer Kinderfreund. Zu den Ferienspielen mit uns Dorfkindern ließ er sich immer etwas neues einfallen. Das Schießen mit dem Luftgewehr habe ich ja schon erwähnt. Zentraler Treffpunkt für die „Ferienbelustigungen“ war immer unsere Schule im Schlossanbau. Neben den zwei großen Klassenzimmern im Erdgeschoss, gab es dort oben auch ein „Pionierzimmer“. Das sehr geräumige Zimmer lud ein zu Brettspielen und Kartenspielen. Man konnte dort auch lesen und ein Kinderchor hatte auch Platz zum Üben. Natürlich war auch Basteln angesagt und fand immer zahlreiche Interessenten. Übrigens betrug die Teilnahmegebühr zu den Spielen 1,- M/Tag. Sie beinhaltete jedoch für jeden Tag ein reichliches Mittagessen für jedes Kind.

Man war also rundum versorgt.

Am schönsten waren aber unsere Geländespiele. Der riesige Schlosspark bot dafür unendliche Möglichkeiten, da er schon sehr zu verwildern begann. Er eignete sich hervorragend für solche „Abenteuerspiele“. Manchmal dehnten sich die sogenannten „Schnitzeljagden“ sogar bis in den Tramper Wald an der Eberswalder Straße aus. Bei diesen Spielen in der freien Natur lernten wir aber auch gleichzeitig viel Neues von unserer Natur. Manche „Tierbegegnungen“ hinterließen so oft bleibende Eindrücke, wie z. B. Wildschweinbegegnungen am Tornower Weg. Wir bauten uns im Tramper Park unter fachkundiger Anleitung unsere „Laubhütten“. Dabei entwickelte sich ein regelrechter Wettbewerb, der von unserem Betreuer gefördert wurde. Wir waren begeistert von seinem Erfahrungsschatz, der dabei zu Tage trat.

Sommerferienzeit hieß natürlich auch Badezeit und der Gamensee in Gersdorf war ja nur 4 km entfernt. Wir machten Wanderungen dorthin oder Fahrradausflüge. Manchmal organisierten unsere Betreuer auch den Transport über unsere LPG. Und wenn es dazu sonnig und heiß war, dann genossen wir den Aufenthalt in vollen Zügen über den ganzen Tag. Wir waren immer an der ersten großen Badestelle an der Gersdorfer Seite. Dort hatten die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe einen Nichtschwimmerbereich abgegrenzt und es gab sogar einen kleinen Sprungturm. Es hingen Rettungsringe bereit und ich glaube unser Betreuer war sogar Rettungsschwimmer. Diese Baulichkeiten waren aber nach mehreren Jahren verschlissen und demoliert und es mussten neue Möglichkeiten zum Badespaß gesucht werden. Es gab ja noch die Eberswalder Badeanstalt und den Wukensee in Biesenthal.

So verlebten wir Tramper Kinder glückliche Ferientage. Manchmal wünschte man sich, dass diese Zeit nicht vorbeigehen möge. Aber die Schulzeit rückte wieder heran und wir begannen erholt das neue Schuljahr am 1. September.

Wir waren zufriedene und glückliche Kinder in einem sicheren Umfeld ohne Kriegs- und Versorgungsängste. Es war eine schöne Kindheit hier in Trampe. Unsere blauen Wimpel flatterten oft im Sommerwind und zeigten an, wo glückliche Kinder sind oder vielleicht auch waren!

Die hier veröffentlichten Bilder geben einen kleinen Einblick in diese schöne Zeit. Dafür Dank an Gerd Neustock, der diese Fotos aus dem Tramper Park und vom Gamensee in Gersdorf bereitstellte.

Heinz Wieloch, September 2026



AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses:
Montag bis Freitag: 14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe
Montag- Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen,
nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr
- Abwechslungsreiches Wochenprogramm
- Kochen & Backen
- DIY Tage
- Töpfern
- Sportangebote
- Zumba® Fitness ABER Plätze begrenzt
- Lehmofen und Spaß im Garten u.v.m

Wir freuen uns auf Jeden, der den Weg zum Creatimus findet

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich **Pädagogische Mitarbeiter:**

Jessy Jordan

Lisa Ullmann

Bundesfreiwilligendienst:

Jasmin Maahs

Sky Krüger

Kinder- und Jugendhaus Creatimus
Dorfstraße 1, 16321 Rüdnitz
Tel.: 03338769135
Handy: 0171 5443498
creatimus.ruednitz@gmail.com

Amtsjugendkoordinatorin:
Renate Schwieger

Jugendkulturzentrums KULTI
Bahnhofsstraße 152
16359 Biesenthal
Tel./Fax.: 03337/ 41770

Mit viel Sonne durch die Sommerferien im Creatimus

Nach den Sommerferien möchten wir erst einmal alle Kinder, Jugendlichen und Familien wieder ganz herzlich bei uns begrüßen! Wir hoffen, ihr hattet einen schönen Sommer und seid gut in das neue Schuljahr gestartet. Hinter uns liegen tolle und abwechslungsreiche Sommerferien mit vielen schönen Aktionen, gemeinsamen Erlebnissen und vor allem ganz viel Spaß. Wir haben uns sehr darüber gefreut, so viele Kinder und Jugendliche bei unseren Ferienangeboten begrüßen zu dürfen und gemeinsam mit euch eine schöne Ferienzeit zu verbringen. Gleichzeitig gibt es bei uns auch personellen Zuwachs: Wir freuen uns sehr, unsere beiden neuen Freiwilligen Jasmin Maahs und Sky Krüger bei uns im Team begrüßen zu dürfen. Beide werden uns in der kommenden Zeit begleiten und unterstützen. Herzlich willkommen im Creatimus! Auch unsere regelmäßigen Angebote starten wieder. Alle zwei Wochen donnerstags ab 16 Uhr wird wieder getöpft. Wer Lust hat, kreativ zu werden und mit Ton eigene kleine und große Kunstwerke entstehen zu lassen, kann sich gerne bei uns melden. Ab dem 6. Oktober kommt außerdem Bewegung ins Creatimus: Dann startet unser Kinder-Zumba. Das Angebot ist kostenfrei. Bei Interesse könnt ihr euch ebenfalls gerne direkt bei uns melden. Weiterhin gibt es natürlich auch unsere Bastelbox für zu Hause. Die Box kann bei uns erworben werden und enthält alles, was die Kinder für das jeweilige Kreativprojekt benötigen. Mithilfe eines passenden Anleitungsvideos können die Ideen anschließend ganz in Ruhe zu Hause nachgebastelt und gestaltet werden. Und während wir gerade erst aus den Sommerferien zurück sind, laufen bei uns schon die Planungen für die nächste Ferienzeit. Unser Herbstferienprogramm ist bereits in Vorbereitung und wird natürlich rechtzeitig veröffentlicht. Ihr dürft also gespannt sein, was wir uns für euch einfallen lassen!

Und letztlich noch eine herzliche Einladung zu unserer Großdisco am 10.10.26. Infos entnehmt bitten dem Flyer

Wir freuen uns auf eine schöne, kreative und erlebnisreiche Zeit mit euch im Creatimus!

Euer Team vom Kinder- und Jugendhaus Creatimus



Ab dem 06.10.2026
jeden Dienstag 16:30 Uhr

Kids
8 bis 10 Jahre
Mit Absprache auch ab 7 Jahre

Vorabanmeldung notwendig (bis 22.09.26)
01715443498 oder creatimus.ruednitz@gmail.com

Vom Kultu Biesenthal & Creatimus Rüdnitz

Eintritt frei

GROßDISCO

10.10.2026

Zwei Partys 1 Tag

Weitere Info's Kontakte und Anmeldung siehe Rückseite

6 - 10 Jahre	11 - 14 Jahre
16:00 - 19:00 Uhr	19:30 - 22:00 Uhr





Jugendkulturzentrum KULTI

Jugendinformations- und Medienzentrum (JIM)

Öffnungszeiten:

Dienstag:	14.00	bis	19.00 Uhr
Mittwoch:	14.00	bis	19.00 Uhr
Donnerstag:	14.00	bis	19.00 Uhr
Freitag:	14.00	bis	20.00 Uhr
Samstag:	14.00	bis	20.00 Uhr

- ☐ **Schlagzeugunterricht** (ab 12 Jahre)
jeden Montag ab 14.00 Uhr, Preise auf Anfrage
- ☐ **Nutzung des Bandraumes** mit Anlage Di.- Sa. zwischen 14.00 und 20.00 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- ☐ **Fitnessstraining** (ab 18 Jahre)
Dienstag - Samstag zwischen 14.00 und 19.00 Uhr, ab 4,- € pro Monat
- ☐ **kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe**
Montag - Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- ☐ **kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen**
- ☐ **Beratung: jederzeit einfach ansprechen,**
nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom KULTI an.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Sebastian Henning - Jugendförderer und Medienpädagoge
Vicky George - Jugendförderin
Student für Medienpädagogik - Szymon Tietschert
FSJ/ BFD: Farah Alsaïd und Theo Wardau

INFO'S

WO Walter Schulz Sporthalle
Schützenstr. 44a Biesenthal

Spontan kommen oder mit Vorabanmeldung garantiert Eintritt sichern
01511 4658624 / info@kulti-biesenthal.de

Disko 1 6 - 10 Jahre EINLASS AB 15:30 UHR ES ERWARTET EUCH PROFESSIONELLE TANZANIMATION SPIELE; SPAß & ACTION TANZWETTBEWERBE VERLOSUNG UND TOLLE PREISE WEITERE TOLLE AKTIONEN	Disko 2 11 - 14 Jahre EINLASS AB 19:00 UHR ES ERWARTET EUCH LIVE BAND AB 20:00 UHR PARTY & DANCEFLOOR CHILL ECKE BUTTON STATION WEITERE TOLLE AKTIONEN
---	--

..... **Bei beiden Party's dabei**

FOTOBOX STATION **DARK TATTOOS**

FOOD ARENA (BUFFET & GETRÄNK INKL.)

WUNSCHERFÜLLER

Jugendkulturzentrum KULTI
Bahnhofsstraße 152
16359 Biesenthal
Tel.: 03337/ 41770
0151/14658624
Fax: 03337/ 450118
www.kulti-biesenthal.de
info@kulti-biesenthal.de

Amtsjugendkoordinatorin:
Renate Schwieger
Tel.: 03337/450119
Fax.: 03337/450118

Kinder und Jugendhaus
Rüditz
Dorfstrasse 1
16321 Rüditz
Tel./Fax.: 03338/769135
Mobil: 0171/5443498

Jugendclub Melchow
im Bürgerhaus
Di – Fr 16:00 -21:00Uhr

Neues aus dem KULTI Biesenthal – September und Oktober 2026

Auch nach den Sommerferien ist im Jugendkulturzentrum KULTI Biesenthal wieder einiges los. Unsere regelmäßigen Arbeitsgemeinschaften sind gestartet und viele Kinder sind wieder mit dabei. In der Minecraft- und Mi-

netest-AG arbeiten die Kinder in diesem Schuljahr an einem ganz besonderen gemeinsamen Projekt: Im Team wollen sie Biesenthal so nachbauen, wie unsere Stadt in zehn Jahren aussehen könnte. Dabei sind Kreativität, Planung, Zusammenarbeit und natürlich jede Menge Ideen gefragt.

Auch unsere weiteren Arbeitsgemeinschaften sind wieder angelaufen. Dazu gehören die Sport-AG, die Koch-AG, die Kreativ-AG und die Umwelt-AG. Hier können sich die Kinder ausprobieren, eigene Interessen entdecken und gemeinsam mit anderen an kleinen und größeren Projekten arbeiten.

Im Medienbereich gibt zudem es etwas Neues. Im KULTI steht Kindern und Jugendlichen jetzt ein Laptop zur Verfügung, auf dem KI-Anwendungen ausprobiert werden können, darunter auch Angebote, die normalerweise kostenpflichtig sind. Dabei geht es uns nicht nur ums Ausprobieren. Gemeinsam wollen wir herausfinden, was unterschiedliche KI-Systeme können, welche Unterschiede es zwischen kostenlosen und kostenpflichtigen Angeboten gibt und wo ihre Grenzen liegen. Gleichzeitig möchten wir mit den Kindern und Jugendlichen kritisch darüber sprechen, wie Künstliche Intelligenz sinnvoll und verantwortungsvoll genutzt werden kann.

Ein besonderes Ereignis im September war die Präsentation des Kinderkalenders 2027 unter dem Motto „Wir alle träumen vom Frieden“. Kinder aus dem Amt Biesenthal-Barnim und unserer polnischen Partnergemeinde Nowy Tomyśl hatten sich kreativ mit dem Thema Frieden auseinandergesetzt. Insgesamt wurden beeindruckende 360 Bilder eingereicht. Am 21. September wurden die ausgewählten Werke im KULTI präsentiert. Gleichzeitig feierten wir gemeinsam den Weltkindertag mit verschiedenen Aktionen für Kinder und Familien.

Und schon steht das nächste große Highlight vor der Tür. Am 10. Oktober veranstalten das KULTI Biesenthal und das Creatimus Rüdnitz gemeinsam eine große Kids-Disko in der Walter-Schulz-Sporthalle in Biesenthal. Unter dem Motto „Zwei Partys, ein Tag“ gibt es gleich zwei Veranstaltungen für unterschiedliche Altersgruppen. Von 16 bis 19 Uhr gehört die Tanzfläche den Kindern von 6 bis 10 Jahren. Anschließend startet von 19:30 bis 22 Uhr die zweite Party für die 11- bis 14-Jährigen. Neben Musik und Tanz warten verschiedene Aktionen und Mitmachangebote auf die Kinder und Jugendlichen. Der Eintritt ist frei.

Natürlich laufen auch die Vorbereitungen für die Herbstferien bereits auf Hochtouren. Geplant ist wieder ein bunter Mix aus sportlichen Aktivitäten, kreativen Aktionen und Medienangeboten. Ein Schwerpunkt wird in diesem Jahr das Thema Künstliche Intelligenz sein. Gemeinsam wollen wir KI ausprobieren, kreativ einsetzen, aber auch kritisch hinterfragen.

Und was wären Herbstferien im KULTI ohne ein bisschen Grusel? Natürlich wird es auch wieder unseren beliebten Gruselteller geben. Das genaue Herbstferienprogramm mit allen Terminen und Informationen veröffentlichen wir auf unserer Homepage.

Wir freuen uns auf einen abwechslungsreichen Herbst mit vielen Kindern und Jugendlichen, neuen Ideen und spannenden Projekten im KULTI!

Große Freude im Wichtelhaus: Neues Spielgerät für die Kinder eröffnet

Tempelfelde. Große Freude bei den Kindern der Kita „Wichtelhaus“ in Tempelfelde: Ein neues Spielgerät wurde feierlich eröffnet und sorgt seitdem für jede Menge Begeisterung und Bewegung im Kita-Alltag.

Mit strahlenden Augen und voller Vorfreude durften die Kinder das neue Spielgerät zum ersten Mal erkunden. Rutschen, Matschen, Balancieren und Toben – für die kleinen Wichtel gibt es nun zahlreiche Möglichkeiten, sich auszuprobieren und gemeinsam zu spielen.

Das neue Spielgerät bietet nicht nur viel Spaß, sondern unterstützt gleichzeitig die motorische Entwicklung der Kinder. Beim Klettern und Balancieren werden Koordination, Gleichgewicht und Geschicklichkeit gefördert. Gleichzeitig lädt der neue Spielbereich dazu ein, gemeinsam mit anderen Kindern Abenteuer zu erleben und neue Spielideen zu entwickeln.

Die Eröffnung war für die Kinder ein ganz besonderer Tag. Die Freude war groß, als das neue Spielgerät endlich freigegeben wurde und die ersten kleinen Entdecker es in Beschlag nehmen konnten.

Ein solches Projekt wäre ohne Unterstützung und Engagement nicht möglich. Daher gilt ein besonderer Dank der Gemeinde Sydower Fließ für die Anschaffung des Spielgeräts. Wir bedanken uns ebenso beim Amt Biesenthal-Barnim, die für den Aufbau und die Organisation gesorgt haben.

Nun heißt es im Wichtelhaus: **Klettern, Spielen, Entdecken und vor allem ganz viel Spaß haben!** Das neue Spielgerät wird sicherlich noch viele kleine Wichtel zu spannenden Abenteuern einladen.



Am 5. September 2026 feierte der Kindergarten (Kindertagesstätte) in Marienwerder ein großes Fest.

Das Mäusestübchen feiert in diesem Jahr sein siebzigjähriges Bestehen. 70 Jahre eine große Zahl, für Kinder kaum vorstellbar, so hatten wir eine Idee, wir stellen die Zahl - 70 Jahre mit 70 Gesichtern dar. Wir sammelten 70 Fotos, von ehemaligen Kindern, die heute erwachsen sind. Klebten sie auf 70 Kreise und es entstand eine lange bunte Raupe, die nun als Dauerausstellung unsere Fenster in der Mensa schmückt. Es kamen viele Besucher und staunten; „Ah, oh guck mal, da ist mein Papa, ah da war ich noch klein, das Foto ist aber alt, oh ist das schön“ So viele liebevolle Erinnerungen und Freudenrufe von unseren Gästen.

Unsere Kinder tanzten und sangen das „Biene Maja“ Lied und zeigten elegant bei Tante Rita ihr musikalisches Geschick. Die Eltern und Gäste waren berührt von diesem Auftritt. Das Team rundete mit der Geschichte vom Rübchen (Märchen von P. Lefin) in darstellender Form das Kulturprogramm glanzvoll ab. Die Stimmung war fröhlich und feierlich. Frau Kling-sporn, Bürgermeisterin der Gemeinden, Ortsvorsteher Herr Büttner, Frau Braun vom Amt Biesenthal gratulierten der Kita Leitung und wünschen allen Familien eine gute Bildungs- und Begegnungsstätte mit Zukunft für den Lebensraum in der Gemeinde Marienwerder.



Wir trafen ehemalige Kindergartenkinder und ehemalige Mitarbeiterinnen. Vor der Tür an der Bushaltestelle stand eine Kremser Kutsche und wir danken Frau Warns ganz herzlich für ihren Einsatz, mit den Familien eine Runde mit der Kutsche zu fahren. Wir haben auch an die Pferde gedacht und es lag Stroh bereit.

Drinne auf dem Hof standen leuchtend gelbe Sonnenblumen. Alle Gäste wurden mit dem Duft von frischen Waffeln, heißem Kaffee und für den herzhaften Geschmack, frisch gegrillter Bratwurst begrüßt. Familie Haa-



se vom Hafenbistro Marienwerder lockte alle Naschkatzen mit dem Eisverkauf in der Waffel und erfüllte manchen Streuseltraum. Es war ein gelungener kulinarischer Genuss. Die Kinder sangen kräftig und gut gelaunt unser Einladungslied; „Das Mäusestübchen lädt zum großen Feste, das Mäusestübchen lädt uns alle ein.“ und „Wir werden immer größer, jeden Tag ein Stück“. Die Kinder konnten sich beim Basteln, Kinderschminken, auf dem Kinder Karussell, der Freiwilligen Feuerwehr, auf der Hüpfburg, beim Dosenwerfen und Teppich Curling amüsieren und ausprobieren.

Der Erntekindergarten wurde im Jahr 1956 in Marienwerder zur Unterstützung der Eltern, insbesondere der Mütter, die auf dem Feld mithelfen, gegründet. Die ersten Räumlichkeiten waren in der Werftstraße zu finden. Dann zog die Kita im Jahre 1995 in die Klandorfer Straße in die ehemaligen Schulräume der damaligen Grundschule. 1996 startete ein Aufruf einen Namen für die Kindertagesstätte zu finden. So entstand der Name Mäusestübchen.

Es kamen ehemalige Mitarbeiterinnen zum Fest und freuten sich über die liebevoll gestaltete Chronik von den letzten Jahren und waren dankbar für den Austausch und die guten Erinnerungen. Wie schnell die Zeit vergeht sehen wir im eigenen Team. Wir werden in wenigen Tagen eine Mitarbeiterin in den wohlverdienten Ruhestand verabschieden.

Für die Kinder in Marienwerder wünschen wir uns, dass sie alle in Frieden, mit Freude und Geborgenheit, und in der Gemeinschaft aufwachsen können. Wir Großen die Kinder liebevoll und respektvoll am Bildungsstandort Marienwerder begleiten.

Wir möchten uns ganz herzlich bei allen helfenden Händen, Großeltern und Eltern bedanken, die uns bei der Gestaltung und dem Gelingen des Festes beigetragen haben. Danke an den Förderverein in Vertretung, Frau Rothenhagen und Frau Wittich. Danke an Herrn Prechel, Danke an die Gemeindearbeiter für die Vorbereitungen. Danke an alle Nachbarn, die einfach unsere Bratwurst gegrillt haben. Danke an das Team für die gemeinsame Gestaltung des Tages in Marienwerder. Danke an alle Gäste und die Spenden für unsere Kindertagesstätte. Bleiben Sie behütet.

Seien Sie begrüßt von Ihrer

Runa Stephan-Sankowski - Kita und Hortleitung - Marienwerder
09.09.2026

NOTDIENSTE

♦ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow)
03334/ 30480 und 03334/ 19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00 – 07:00 Uhr

Mi, FR 13:00 – 07:00 Uhr

SA/SO 07:00 – 07:00 Uhr

zentrale Rufnummer 03337/116 117 – Von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth 03337/ 30 78

Praxis Dipl. med. A. Pagel 03337/ 30 63

Praxis Naber 03337/ 31 79

♦ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Barnim Apotheke, Ruhlsdorfer Straße 4, 16359 Biesenthal

01.10.2026, 14.10.2026, 27.10.2026, 09.11.2026

Stadt Apotheke, Am Markt 5, 16359 Biesenthal

06.10.2026, 19.10.2026, 01.11.2026

wochentags: 18 Uhr bis 8 Uhr

samstags: 12 Uhr bis sonntags 8 Uhr

sonntags: 8 Uhr bis montags 8 Uhr

Angaben ohne Gewähr.

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter: <http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

♦ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

♦ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: 03337/ 377078

SONSTIGES

Naturpark Barnim vergibt Apfelbäume – Anmeldung für Baumpatenschaften ab sofort möglich

Alte Apfelsorten bewahren, Streuobstwiesen stärken und biologische Vielfalt fördern: Der Naturpark Barnim startet das Projekt „ApfelErbe“ und sucht engagierte Bürgerinnen und Bürger, die eine Baumpatenschaft übernehmen möchten.

Streuobstwiesen sind wertvolle Lebensräume und zugleich ein lebendiges Stück regionaler Kulturgeschichte.

Bis zu 1.000 Tierarten können von den vielfältigen Strukturen einer Streuobstwiese profitieren. Mit dem Projekt **„ApfelErbe – Erhalt alter Apfelsorten in den Naturparken Brandenburgs zur Sicherung genetischer Ressourcen“** möchte der Naturpark Barnim dazu beitragen, diese besondere Vielfalt langfristig zu erhalten.

Im Mittelpunkt stehen alte, regionaltypische Apfelsorten, die heute vielfach nicht mehr im regulären Handel erhältlich sind. Sie verfügen über eine große genetische Vielfalt und zeichnen sich unter anderem durch Robustheit, Anpassungsfähigkeit und besondere Geschmacks- und Nutzungseigenschaften aus. Viele dieser Sorten sind jedoch durch den Rückgang von Streuobstwiesen und die Konzentration des Obstbaus auf wenige Standardsorten gefährdet.

Im Rahmen des brandenburgweiten Genressourcenprojekts arbeiten vier Naturparke nördlich von Berlin daran, dieses Apfelerbe zu sichern. Der Naturpark Barnim wird in den kommenden Jahren **200 Apfelbäume aus rund 100 alten Sorten** an engagierte Baumpatinnen und Baumpaten vergeben. Die Hochstämme werden gezielt nachgezogen und sollen langfristig an geeigneten Standorten wachsen und Früchte tragen.

Das Pflanzmaterial stammt dabei aus der Region: Die **Biesenthaler Baumschule**, die seit dem vergangenen Jahr offizieller Partner des Naturparks ist, unterstützt das Projekt bei der Vermehrung und Bereitstellung der Bäume. So bleibt das Wissen über alte Sorten ebenso in der Region erhalten wie das wertvolle genetische Material.

„Mit jeder Pflanzung bewahren wir nicht nur eine alte Apfelsorte, sondern schaffen auch neuen Lebensraum“, betont der Naturpark Barnim. Streuobstwiesen bieten Nahrung und Unterschlupf für zahlreiche Insekten, Vögel und Fledermäuse und prägen zugleich das Landschaftsbild. Viele alte Apfelsorten überzeugen darüber hinaus durch ihr charakteristisches Aroma und werden von manchen Menschen als besser verträglich wahrgenommen.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich ab sofort für eine Baumpatenschaft beim Naturpark Barnim anmelden. Mit ihrem Engagement tragen sie dazu bei, alte Apfelsorten zu erhalten, genetische Ressourcen zu sichern und gleichzeitig neue Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu schaffen.

Apfelerbe beim Naturparkfest entdecken

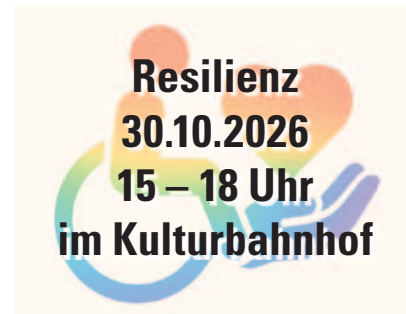
Wer mehr über das Projekt erfahren und mit den Fachleuten ins Gespräch kommen möchte, ist beim **Naturparkfest am 5. September im Panke-Park in Bernau** richtig. Von **12 bis 18 Uhr** erwartet die Besucherinnen und Besucher ein abwechslungsreiches Programm für die ganze Familie mit Informationsständen und regionalen Partnern.

Mit dabei sind unter anderem die Biesenthaler Baumschule sowie Fachleute aus den Bereichen Gartengestaltung und Sortenvielfalt. Auch die renommierte Buchautorin Antje Krause informiert über die Vielfalt im Garten und alte Hühnerrassen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Thema Apfel: Die Pomologin Urte Delft steht für Fragen rund um alte Apfelsorten zur Verfügung und bietet von 12 bis 18 Uhr die Möglichkeit, mitgebrachte Äpfel bestimmen zu lassen. Wer seine Sorte bestimmen lassen möchte, sollte **mindestens fünf möglichst gleiche Äpfel** mitbringen.

Das Projekt „ApfelErbe“ verbindet Naturschutz, regionale Kulturgeschichte und bürgerschaftliches Engagement. Neben der Vermehrung und Pflanzung alter Sorten geht es auch darum, vorhandene Altbäume und Streuobstbestände zu erfassen, unbekannte Sorten pomologisch zu bestimmen und Wissen über deren Pflege und Bedeutung weiterzugeben. Pflanzaktionen, Schnittkurse, Bildungsangebote und eine fortlaufende Dokumentation sollen dazu beitragen, das Apfelerbe auch für kommende Generationen zu sichern.

Liebe Biesenthalerinnen und Biesenthaler mit Handicap, Liebe Angehörige,

in diesem Jahr biete ich einen Workshop zum Thema Resilienz an.



Resilienz - das Immunsystem der Seele stärken

Resilienz ist die Fähigkeit, Krisen, Stress oder Rückschläge zu bewältigen. Sie hilft dabei, sich nach schwierigen Erfahrungen wieder zu erholen und innerlich stabil zu bleiben. Es ist die psychische Widerstandskraft, sich an belastende Situationen anzupassen und dennoch gesund zu bleiben.

Optimismus – Die Aufmerksamkeit auf das Gute lenken

Selbstwirksamkeit – Vertrauen in die eigenen Stärken

Selbstfürsorge – den Stresspegel aktiv senken

Lösungsorientierung – mit kleinen Schritten zum Ziel

Akzeptanz - Unveränderbares anzunehmen, schafft innere Ruhe und öffnet den Blick für Lösungen

Da die Plätze begrenzt sind, bitte ich um verbindliche Anmeldung unter behindertenbeauftragte@stadt-biesenthal.de

Herzlichst Andrea Luplow

Behindertenbeauftragte der Stadt Biesenthal

Tel: 0152 34 66 29 98

E-Mail: behindertenbeauftragte@stadt-biesenthal.de







Miteinander-Füreinander

Jeder ist vor Ort willkommen: Menschen in der späten Lebensphase, Pflegebetroffene und Zugehörige




Gemeinsam beschäftigen wir uns mit:

- Smartphone sicher bedienen
- WhatsApp & wichtige Funktionen kennenlernen
- Arzttermine online vereinbaren
- Die elektronische Patientenakte (ePA) verstehen
- Gesundheits-Apps kennenlernen
- Digitale Angebote der Kranken- und Pflegekassen nutzen

Melden Sie sich gerne an und entdecken Sie die digitale Welt.

LebensNetz – Digitalkiosk

Kostenloses Angebot für Senioren:innen Biesenthal

Wo?

Café am Markt
Am Markt 6
16359 Biesenthal

Wann?

Start: 06.08.2026
danach jeden ersten Donnerstag im Monat
von 11:00 bis 13:00 Uhr



Begegnung & Beratung

Aufwind vor Ort
03338 - 661 650

E-Mail:
Aufwind@lobetal.de









Wir laden Sie ein zur Atempause für Sorgende, pflegende Angehörige und Interessierte



**Jeden 3. Donnerstag im Monat
von 10:00 bis 12:00 Uhr**

August-Bebel Straße 19
16359 Biesenthal

Eine Anmeldung für dieses kostenfreie Angebot ist nicht erforderlich

Diese Maßnahme ist gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV).

Zeit für Begegnung, Austausch, Entlastung und Stärkung

Begegnung & Beratung

Aufwind vor Ort
03338 - 661 650

c.gleich@lobetal.de
0151 - 559 160 44



